Der Tod des Schuldigen im Strafrecht.

INAUGURAL-DISSERTATION

der

JURISTISCHEN FAKULTÄT

der

FRIEDRICH-ALEXANDERS-UNIVERSITÄT
ZU ERLANGEN

vorgelegt von

Hauptmann a. D.
Oskar Kinskofer
aus Deggendorf
Referendar am Amtsgerichte Neuburg a. D.

Approbiert am 13. Oktober 1930.

Kulmbach
Kulmbacher Industrie- und Verlagsdruckerei G. Schuhmann
1930

21:76

Referent: Universitätsprofessor Dr. A. Köhler

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Herrn stv. Landgerichtsdirektor
Max Diewald
zugeeignet.

Inhalts-Übersicht

Seite

§ 1. Einleitung 1

I. Teil

Rückblick in die Geschichte

§ 2. Der ägyptisch-babylonische Kulturkreis: 4
1. Der Codex Hammurabi 5
2. Das mosaisch-jüdische Recht 6
3. Das attische Recht 7
§ 3. Das römische Recht 9
§ 4. Das deutsche Strafrecht:
1. Früheste Zeit 14
a. Vorgeschichtliche Zeit 14
b. Fränkische Zeit 18
c. Die Spiegel 18
d. Verwandte Rechte 19
2. Kanonisches Recht, Rezeption, Carolina:
a. Kanonisches Recht 20
b Rezeption 21
c. Die Carolina 21
3. Das neuere deutsche Partikularrecht; allgemeines deutsches Strafgesetzbuch 22

II. Teil

Die Bedeutung des Todes des Schuldigen für das geltende deutsche Strafrecht

1. Kapitel: Allgemeiner Teil

§ 5. Vorbemerkung 25

1. Abschnitt:

§ 6. Einfluss des Todes auf das Verbrechen 27

2. Abschnitt: Einfluss des Todes auf die Strafbarkeit.

§ 7. Grundsätzliches zum Begriffe der Strafe 29
§ 8. Folgerungen 30
§ 9. Bedeutung des Todes für Strafbarkeit und Strafverfolgung 33

2. Kapitel: Der Tod des Schuldigen im Verhältnis zum geltenden Strafensystem 35

1. Abschnitt: Hauptstrafen.

§ 10. Die Geldstrafe 36
1. Gegner der Vererblichkeit 37
2. Widerlegung 39
3. Andere Gegner des § 30; Widerlegung 44
4. Ergebnis 45
2. Abschnitt. Nebenstrafen am Vermögen 45
§ 11. 1. Die Einziehung nach § 40 46
§ 12. 2. Vernichtung, Unbrauchbarmachung 53
§ 13. 3. Das objektive Verfahren 56
3. Abschnitt: Nebenstrafen an der Ehre 58
§ 14. 1. Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte 59
§ 15. 2. Erteilung der Ermächtigung an den Verletzten zur Veröffentlichung des Urteils 60
§ 16. 3. Urteilsbekanntmachung von amtswegen; Erteilung einer Ausfertigung an den Verletzten 64

3. Kapitel:

Die Bedeutung des Todes des Schuldigen im Strafprozessrechte
§ 17. 1. Abschnitt: Der Einfluss des Todes des Schuldigen im anhängigen Verfahren 66
§ 18. 2. Abschnitt: Das Wiederaufnahmeverfahren 69

III. Teil

§ 19. Vergleich mit Rechtsbestimmungen des Auslandes 75—78

§ 1.

Einleitung.

Die Bestimmungen des § 30 unseres Strafgesetzbuches, wonach eine zu Lebzeiten des Verurteilten rechtskräftig erkannte Geldstrafe in den Nachlaß des Schuldigen zu vollstrecken ist, — weiter des § 361 der Strafprozeßordnung, derzufolge eine Wiederaufnahme des Verfahrens zu Gunsten des Verurteilten auch nach dessen Tode statthaft ist, zeigen, daß im geltenden Rechte der Tod des Schuldigen keineswegs ein unerbittlich abschließendes „Finis" ausspricht, vielmehr die Schranken durchbricht, welche nach unserer Auffassung der höchstpersönliche Charakter der Begriffe „Schuld" und „Strafe" gesetzt hat, und zwar in einem Maße, daß — äußerlich betrachtet — einerseits die Vererblichkeit der Strafe zum Gesetze erhoben erscheint, andererseits einem Toten Rechtsansprüche eingeräumt werden, obwohl ein Toter als Träger von Rechten nicht mehr gedacht werden kann.

Ziel dieser Darstellung ist die Untersuchung des Todes des Schuldigen auf die Normen unseres geltenden Rechtes. Die hiebei auftauchenden Fragen haben zu allen Zeiten und bei allen Völkern eine außerordentlich verschiedene Regelung erfahren; ihre heutige Behandlung im Strafrechte hat Anlaß gegeben zu ausgedehntem wissenschaftlichem Meinungsstreit. Er hat in der Folge in den Strafrechtsreformbestrebungen, insbesondere in den deutschen Entwürfen zu einem neuen Strafgesetzbuche Ausdruck gefunden.

Die Untersuchung befaßt sich nur mit dem Einflusse des natürlichen Todes des Schuldigen auf die Normen des Strafrechts. Der für das bürgerliche Recht mannigfach bedeutungsvolle fingierte Tod, das gemeinrechtliche Institut des bürgerlichen Todes, endlich der gewaltsame Tod von eigener Hand, der im römischen und im älteren deutschen Rechte eine Sonderbehandlung erlitt, sind ausgeschieden.

„Die Rechtsordnung beruht entweder auf Gewohnheitsrecht oder Satzung. Die Rechtsordnung, ihre Begründung und ihre Veränderungen stehen im engsten Zusammenhange mit der äußeren und inneren Geschichte des Volkes. ... in jedem Volke bildet sich eine dem Charakter dieses Volkes entsprechende Rechtsordnung."

Mit diesen Worten leitet B. Kübler seine Geschichte des römischen Rechtes ein.[1] Ihre Beachtung läßt uns die manchmal geradezu gegensätzlichen Lösungen der uns hier beschäftigenden Fragen in geschichtlicher Zeit verständlicher erscheinen.

Die Rechtsentwicklung — wie jede andere — ist nicht fortschreitend nach vorwärts verlaufen, sie war zu jeder Zeit von den von Kübler oben hervorgehobenen Entwicklungselementen bedingt.

Wenn nun im Folgenden die Frage: welchen Einfluß der Tod des rechtswidrig Handelnden auf die Tat, auf ihre Strafbarkeit und endlich auf die Durchführung des staatlichen Strafvollstreckungsanspruches im Strafrechte der der Geschichte angehörenden Völker und in unserem alten Strafrechte gefunden hat, einer kurzen Betrachtung unterstellt wird, so erscheint vor allem größte Zurückhaltung geboten im Gebrauche der Ausdrücke „Regel" und „Ausnahme". Wir werden allsbald feststellen können, daß die Art der Ahndung der verschiedenen Delikte in jedem Strafrechte einem bestimmten Gesetze folgt, indem es scheinbar einmal Schuld und Strafe als etwas höchst Persönliches behandelt und mit dem Tode des Schuldigen alle entstandenen Strafansprüche wegfallen läßt, das anderemal aber den Vergeltungsgedanken als etwas Ausschlaggebendes herausstellt in einem Maße, daß — mindestens für besondere Delikte eine Sühne derselben auch nach dem Tode des Schuldigen noch geboten erscheint.

Daneben treten auch Abweichungen von der Regel auf und zwar manchmal so zahlreiche, daß eine Unterscheidung, was Norm, was Abweichung hievon ist, schwierig fällt.

Aus diesen Gründen erscheint es, wenn nicht unrichtig, so doch sehr anfechtbar, den Betrachtungen im folgenden geschichtlichen Teile förmlich einen Grundsatz voranzustellen und an ihm die Ausnahmen von der Regel zu erörtern.

[1] B. Kübler, Geschichtne des Röm. Rechts, 1925, S. 1.

Gleichviel, um welches Recht es sich handelt, keines ist in den Grundlinien vom Anfange an abgeschlossen und weiterer Entwicklung unzugänglich gewesen. Vielmehr folgt, wie sich aus den Eingangsworten zu Küblers Geschichte des röm. Rechtes ergibt, auch das Recht der Entwicklung seiner Nation, diese aber entwickelt sich gemäß ihren besonderen Zeitverhältnissen. So haben wir es auch im Rechtsleben mit einem ständig fließenden Prozesse zu tun, der nicht in gerader, vorwärts gerichteter Linie verläuft, sondern von unendlich vielen und verschiedenen Faktoren entwicklungsmäßig bestimmt ist. Was zu bestimmter Zeit Ausnahme von der Regel, Durchbrechung des Prinzipes war, ist in einer anderen Periode geradezu die Norm und muß als solche betrachtet werden.

Was aber der Gesetzgeber selbst letzten Endes für den Grundsatz, was er für bewußte Abweichung hievon angesehen hat, das läßt sich nach dem Umlaufe von vielen Jahrhunderten und häufig bei dem Mangel an zuverlässigen und lückenlosen Quellen höchstens vermuten; als etwas unwiderleglich Feststehendes ist es nicht zu behaupten.

Wollte man aber schon auf solche äußerst heikle Fragen des näheren eingehen, so hätte dies unter gleichzeitiger Entwicklung der damals festzustellenden Strafrechtstheorien zu geschehen, was den Rahmen der Arbeit weit überschreiten würde.

Ich habe daher im ersten Teile meiner Darstellung mich darauf beschränkt, lediglich als Ergebnis der Untersuchungen die Feststellung zu treffen, was Brauch war. Auf die verschiedenen in der Literatur vertretenen Meinungen, ob die jeweilige Übung dem Prinzipe entsprach oder als Ausnahme von der Regel abwich, habe ich, soweit hiezu Anlaß vorlag, nur verwiesen.

1. Teil:

Rückblick in die Geschichte.

§ 2.

Der ägyptisch-babylonische Kulturkreis.[2]

Um die Zeit der Pyramidenbauer in Ägypten — etwa 2800 v. Chr. — entwickelte sich im Stromgebiete des Euphrat und Tigris ein Kulturzentrum, das uns schriftliche Denkmale eines Volkes von uns unbekannter Herkunft erhalten hat, des Volkes der Sumerer. Die Urkunden beweisen das Vorhandensein einer ausgebildeten materiellen Kultur; das Volk weist Hirten, Fischer Ackerbauern auf; auch Schiffahrt wird betrieben. Es besteht eine auf Silberwährung gegründete Geldwirtschaft. In Urkunden rühmen sich die Fürsten, der Bedrückung der Armen, Witwen und Waisen, „der Knechtschaft im Lande" ein Ende bereitet zu haben.

Es ist also von der Regelung rechtlicher Verhältnisse die Rede und bei einer berufständisch so entwickelten Gliederung ist dies auch nur die notwendige Folge gewesen. Dazu kommt die weitere Feststellung, daß wir uns mitten in der Zeit der großen Wanderungen befinden: ein Volk löst in rascher Folge das andere, minder kriegerische ab und ehe das ablösende Volk sich in der Herrschaft zu befestigen vermochte, sah es seine Grenzen von neu heranrückenden Stämmen bedroht und mußte um seinen Besitz fechten.

Eine so wechselvolle Zeit bedarf strenger Gesetze.

Der Herrschaftskaste drohte ja nicht nur Gefahr von neu herandringenden Völkerschaften, sondern dazu noch die innere Gefahr der Auflehnung der unterjochten

---

[2] Vgl. hiezu: Helmolt, Weltgeschichte Bd. III, S. 14 ff. und die in seiner Quellenkunde Bd. IX zu Bd. III nachgewiesene Literatur.

Ferner Paul Rohrbach, Geschichte der Menschheit, S. 28 f.

Stämme gegen die herrschende, nach außen bereits wieder in der Abwehr stehenden Kaste.

Ein Volk, das in so bewegter Zeit Denkmale hoher Kultur hinterläßt, hat ohne weiteres auch die Vermutung eines hochentwickelten Rechtslebens für sich.

1. Der Codex Hamurabi.

Auf einem in Susa gefundenen Dioritblocke eingegraben ist uns Bild und Gesetz des fünften in der Reihe der babylonischen Großkönige erhalten, der nach der gleichfalls gefundenen Königsliste als Chamu-rabi von 2267—2213 ein machtvolles und, wie es scheint, segensreiches Regiment geführt hat. Das von ihm erlassene Gesetz ist bekannt als Codex Hammurabi und regelt Zivil- und Strafrecht in einem. Die Erlassung dieses Gesetzes setzt Köhler[3] um 2250 v. Chr. an.

Für unsere Betrachtung interessiert folgendes:

Das Verbrechen ist nicht nur ein Eingriff in die private Rechtssphäre, sondern immer und per se ipsum eine Verletzung des Anspruches der öffentlichen Gewalt auf den Gehorsam der Untertanen gegenüber den von der öffentlichen Gewalt erlassenen Rechtsnormen.

Mit dem mosaisch-jüdischen Rechte, das freilich erst viel später eine Kodifikation erfahren hat, seiner Wurzel nach aber mit den Rechtsanschauungen des in Babylon herrschenden Volkes verwandt ist, hat das Gesetz des Hammurabi gemeinsam den häufig wiederkehrenden Talionsgedanken.

Schuld und Strafe sind durchaus ihres persönlichen Charakters entkleidet. Im Strafrecht wird für fremdes Verschulden in weitgehendem Maße gehaftet.

Dem entspricht es, daß der Tod des Verbrechers die staatlichen Verfolgungs- und Strafvollstreckungsansprüche nicht endigt. Wer gegen eine Freigeborene Gewalt angewendet hat mit der Folge, daß diese ihre Leibesfrucht verlor und starb, haftet nach dem Gesetze des

---

[3] Köhler, Lehrbuch des Strafrechts, 1917, S. 53.

Rohrbach setzt Chammurabi wesentlich später an, nämlich 1958—1916, eine Ausgabe, die der aufgefundenen Königsliste (siehe Helmolt) widerspricht.

v. Hippel I 38: „um 2100". Dies entspricht den 1923 angestellten astronomischen Berechnungen.

Hammurabi dafür mit dem Leben seiner Tochter! Wer durch Verstoß gegen die Regeln der Baukunst den Einsturz eines Gebäudes und dadurch den Tod von Menschen verschuldete, haftete hiefür mit dem Leben des eigenen Sohnes.[4]

Wir sehen also, daß an die Stelle des wahrhaft Schuldigen bei Ausgleichung der Unrechtsfolgen ein an der Sache völlig unbeteiligter Dritter tritt, ein Repräsentant des wirklich Schuldigen, ein dem modernen Rechtsempfinden unerträglicher Gedanke!

Jedenfalls läßt sich aus derart rigorosen Bestimmungen erschließen, daß das Menschenleben einen besonderen Schutz genoß.

Die Strenge der Bestimmungen erklärt sich aus den damaligen Zeitverhältnissen, in denen Mord und Gewalttat an der Tagesordnung gewesen zu sein scheint; eine unterworfene Bevölkerung mochte auch das Joch der regierenden Kaste ungern ertragen haben. Die Erhaltung des Nachwuchses in einem aller Wahrscheinlichkeit nach dünn besiedelten Lande und in Zeiten ständiger kriegerischer Inanspruchnahme legte harte Bestimmungen nahe gegenüber dem Angriff auf Leib und Leben.

Die drakonische Strafanordnung für den Fall des Baueinsturzes mag sich vielleicht aus der Häufigkeit des Tatbestandes erklären.

2. Das mosaisch-jüdische Recht.

Die Kenntnis des mosaisch-jüdischen Rechtes vermitteln uns zunächst die sogenannten „geschichtlichen" Bücher der Bibel, deren Quellen wiederum in zwei älteren Schriften zu erkennen sind, die nach dem Gebrauche des Gottesnamens in ihnen als Elochist und Jahvist bezeichnet werden.[5]

Moses selbst, in Urkunden nicht nachweisbar, erscheint uns heute als eine legendäre, dem Kreise der Heroenerinnerung entnommene Persönlichkeit. Dem Dogma zufolge hat er selbst auf dem heiligen Berge Sinai das Gesetz, den Dekalog, von der Gottheit unmittelbar empfangen.

---

[4] Köhler, a.a.O. S. 53.

[5] Helmolt, a.a.O. Bd. III S. 207.

Geschichtlich begegnet uns als erste Zusammenfassung israelitischer Rechtsgrundsätze der sogenannte Priesterkodex, nämlich die unter Josias, 623 v. Chr., erfolgte Einführung des Deuteroniums, das heute den wesentlichen Bestand des 5. Buches Mosis ausmacht.

Aus einer Reihe hierher bezüglicher Bibelstellen[6] ergibt sich vor allem der strenge Ausschluß jeglicher Fremdhaftung, die immer wiederkehrende Betonung des persönlichen Charakters von Schuld und Strafe und damit konsequent der Grundsatz der Unvererblichkeit der Strafe. Der Tod des Verbrechers schließt seine Verfolgung und Bestrafung aus; mit dem Tode ist er der irdischen Gerechtigkeit entzogen und die Sühne des Verbrechens ist der Gottheit selbst anheimgefallen.

Allerdings richteten sich gewisse Masnahmen noch gegen den Leichnam des Rechtsbrechers, der einer entwürdigenden Behandlung ausgesetzt werden konnte, eine Übung, die unter dem Einflusse kirchlicher Anschauungen sich später auch im Strafrechte des deutschen Mittelalters verfolgen läßt. Aber diese Maßnahmen trugen durchaus den Charakter einer Verschärfung der gegen den Übeltäter erkannten und an ihm bereits vollstreckten Strafe, einen selbständigen Strafcharakter hatten sie nicht.[7]

Mit dem Codex Hammurabi verglichen, fällt der hohe ethische Gehalt solcher Rechtsanschauungen auf. Das mosaisch-jüdische Recht, vorwiegend beherrscht von religiösen Gedanken, war durchdrungen von dem Grundsatze

„Anima, quae peccaverit, ipsa morietur: filius non portabit iniquitatem patris."

(4. Könige 14,6.)

3. Das attische Recht.

Für die Berührung Griechenlands mit den babylonisch-assyrischen, das Gebiet zwischen Persischem Golfe und Mittelländischem Meere beeinflussenden Kulturkreise ist es kennzeichnend, daß das attische Recht, sobald man von einem solchen nach Zusammenfassung der verschiedenen Stammesrechte zu einem einigermaßen einheitlichen Volksrechte sprechen darf, trotz der unbestrittenen Höhe

[6] Die hauptsächlichsten hier in Frage kommenden Bibelstellen angeführt in Prenner, Die Vollstreckung der Geldstrafen in den Nachlaß des Schuldigen, München 1897, S. 4.

[7] Birkmeyer (jung), Der Tod des Verbrechers im Strafrecht, Erlanger Diss. 1908, S. 1.

hellenischer Kultur sich den Grundsätzen des vom Osten über die Inseln vermittelnden Rechtes jenes Kulturkrieges anschließt und die in ihm vertretenen Härten nicht zu überwinden vermag und, im Gegensatze zum jüdischen Rechte, die Persönlichkeit von Schuld und Strafe bis in die äußersten Folgerungen verleugnet.

Prenner[8] führt aus Thonnissen eine Stelle an:

Weder der große Gesetzgeber Solon noch einer seiner Nachfolger habe den Gedanken des hebräischen Gesetzgebers aufgegriffen, daß die Schuld des Vaters sich nicht forterbe auf seine Deszendenten; im Gegenteil habe der Tod (im attischen Rechte) die (Vollstreckung der) Geldstrafen nicht mehr getilgt und bürgerliche Degradation sei nur zu oft das Erbe gewesen.

Die Lebensbeschreibungen der Cornelius Nepos, ferner Herodot und Demosthens liefern die Belege für diese Behauptung. Für Staatsverbrechen des Vaters haftete neben dem Schuldigen der Sohn mit Freiheit und Vermögen; die Geldstrafe, die der Vater nicht wegzubüßen vermochte ging auf den Abkömmling über: in Sparta sehen wir die Eröffnung eines Strafverfahrens gegen die Söhne des Lykurg[9] für eine vom verstorbenen Vater begangene Übertretung der Normen, die er selber aufgestellt hatte!

Wir stellen damit fest, daß nach griechischem Rechte bestand: Haftung für fremdes Verschulden, Vererblichkeit der Strafe, Strafverfolgung und Strafvollstreckung nach dem Tode und am Repräsentanten.

Die Betrachtung dieser drei ältesten, nach geschichtlichen Belegen einer Prüfung zugänglichen Rechte läßt zwei scharf getrennte Grundsätze erkennen: rücksichtslose Durchführung der staatlichen Strafverfolgungsansprüche, die herausgewachsen sind aus der Nichtachtung des Gesetzes und die der Gesetzgeber bedroht, weil er unbedingte Achtung der von ihm gesetzten Normen verlangt —, demgegenüber klarste Herausstellung des Grundsatzes der Höchstpersönlichkeit von Schuld und Strafe und damit die Unmöglichkeit der Geltendmachung von Strafansprüchen nach dem Tode.

Mit anderen Worten auch: Vererblichkeit der Strafe bei den einen, Unvererblichkeit bei den anderen.

[8] Prenner. a.a.O. S. 6 f. nebst den hier angeführten Zitaten.

[9] Als „attischer" Gesetzgeber ist freilich Lykurg nicht anzusehen.

§ 3.

Das römische Recht.

Im Jahre 390 v. Chr. schlug der Gallier den Römer an der Allia vernichtend und legte Rom in Schutt und Asche. Was aus der Vorzeit an geschichtlichen Urkunden vorhanden war, fiel der Vernichtung anheim; so sind wir für die Königszeit und für die Zeit der Republik, soweit sie vor dem Brande Roms liegt, auf die Sage und die mündliche Überlieferung verwiesen.

Wir wissen, daß Kenntnis und Handhabung des Rechtes ursprünglich in der Hand der Priester ruhten und daß diese um die Geheimhaltung solcher Wissenschaft besorgt waren aus leicht begreiflichen Gründen. Ein halbes Jahrhundert vor dem Unglücke an der Allia, 451—449 v. Chr. war nach langen ständischen Kämpfen ein großes Gesetzgebungswerk zustandegekommen: das Gesetz der zwölf Tafeln.[10] Teile von ihnen überdauerten die Vernichtung, wurden wieder gesammelt und geben uns so aus der früheren Zeit Kunde vom Rechtsleben in Rom. Alle für die damalige Zeit und für die Bedürfnisse eines Agrarstaates in Frage kommenden Rechtsverhältnisse waren in ihnen geregelt: die Beziehungen der Menschen zu den Göttern, zum Staate und untereinander. Bei Sammlung der Fragmente soll aber die Priesterschaft das jus sacrum wieder an sich gebracht und der allgemeinen Kenntnis entzogen haben. Als fons omnis juris publici privatique blieben die zwölf Tafeln das Grundgesetz Roms. Bei der stattfindenden Entwicklung vom Bauernstaate über die Handelsmacht zur universellen Weltmacht ward es aber durch eine Reihe anderer leges, durch prätorisches und ädilisches Edikt, durch Senatskonsulte und Kaisergesetze ausgebaut, weiterentwickelt und den Bedürfnissen der Zeit angepaßt.

Am Schlusse der Entwicklung aber steht das gewaltige Digesten — bezw. Pandektenwerk des Justinian, das unter der Leitung des Rechtsgelehrten Tribonian zustandegekommen und im Jahre 533 n. Chr. veröffentlicht worden ist.

Das Strafrecht hat einen einheitlichen Deliktsbegriff nicht herausgearbeitet. Was die zwölf Tafeln an strafrechtlichen Bestimmungen enthalten, ist wenig, aber dafür

[10] Vgl. hierüber, wie auch für das Folgende B. Kübler, a.a.O. S. 17 ff.

nach unseren heutigen Rechtsbegriffen über die Maßen streng. Aber die strafrechtlichen Bestimmungen wurden wirksam ergänzt durch die umfassende patria potestas, durch die Befugnisse der Censoren auf sittenpolizeilichem Gebiete; auch das Zivilrecht griff ergänzend ein.[11/12]

Sieben kriminelle Tatbestände bedrohte das Tafelgesetz mit öffentlicher Strafe. Diese aber war die Todesstrafe. Was ihr nicht anheimfiel, gehörte in das Gebiet des Privatrechtes. So steht dem crimen publicum gegenüber das delictum privatum. Mit der Zeit ergab sich die Notwendigkeit, auch bisher strafrechtlich nicht geregelte Tatbestände zu erfassen oder bisher als Privatdelikte behandelte schwerer zu würdigen und mit Kriminalstrafe zu belegen: so entstanden die crimina exraordinaria. Dazu gab es noch das Institut der actiones populares, die ihrem Grundcharakter nach jedoch den delictis privatis zuzurechnen sind.[14]

Diese begriffliche Entscheidung ist wichtig für die Behandlung der Fragen, die sich beim Tode des Schuldigen ergeben, ob nämlich der Tod des Schuldigen den Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsanspruch des Staates endigt oder nicht, und ob eine zu Lebzeiten erkannte Strafe in ihren Folgen die Erben trifft oder nicht, mit anderen Worten: ob im römischen Rechte der Grundsatz der Höchstpersönlichkeit von Schuld und Strafe durchgeführt ist oder nicht.

Nach folgenden Digestenstellen:
L 1 D 18, 1: Is qui in reatu decedit, integri statu[15] dece-

[11] Vgl. v. Bar, Handbuch des deutschen Strafrechts, 1882. Bd. I S. 18 und 20.

[12] Eine wichtige Ergänzung erfährt das Strafrecht durch Sulla im Jahre 81 v. Chr. Die leges Corneliae betrafen namentlich den Schutz des Testamentes und führten wichtige Strafbestimmungen gegen den Fälscher, Unterschlager und Unterdrücker von Testam. Urkunden ein; eine weitere lex regelte die Materien der Realinjurie und des Hausfriedensbruches. Vgl. hiezu Kübler, a.a. O., S. 191, 185. Auch durch die leges Juliae des Caesar und Augustus fand ein weiterer Ausbau des Strafrechts statt. Vgl. Allfeld Lehrbuch S. 34 und 13. — Kübler nennt die leges Sullae die Grundlagen des röm, Strafrechts.

[13] Zusammengestellt bei Kübler, a.a.O. S. 17.

[14] Vgl. Prenner, a.a.O. S. 10.

[15] Richtig zitiert bei Scherer, Über die Vollstreckung rechtskräftig erkannter Geldstrafen in den Nachlaß, Erlanger Diss. 1893. S. 6.

dit; extinguitur enim crimen mortalitate;
L 6 D 48,1: Defuncto eo, qui reus fuit criminis, et poena extincta est;
L 3 D 48,1: Publica accusatio reo vel rea ante defunctis perimitur und schließlich
L 6 eod. Crimen[16] morte finitum est
vertritt das römische Recht den Standpunkt, daß der Tod des Schuldigen sowohl den Strafverfolgungsanspruch wie den Vollstreckungsanspruch zum Erlöschen bringt und daß mit dem Tode vor dem Urteile jedes Verfahren endigt. Erst recht natürlich ist eine Einleitung des Verfahrens nach dem Tode des Verbrechers ausgeschlossen.

Dieser Einstellung ist das römische Recht nicht durchwegs treu geblieben, es hat vielmehr in einer Reihe von Fällen den Tod als einen Erlöschungsgrund des staatlichen Strafrechtes nicht mehr gelten lassen.[17]

Im Einzelnen ist hervorzuheben, daß im Privatklageverfahren und in den Fällen, in welchen auf Grund der actio poenalis vorgegangen wurde, eine Weiterführung des Prozesses stattfand, wenn dieser noch vor Eintritt

---

[16] Über die Bedeutung von „crimen" vgl. den Hinweis bei Birkmeyer a.a.O. S. 2.

[17] Birkmeyer: Der Tod des Verbrechers habe das Verbrechen als solches unberührt gelassen, es habe fortbestanden. Deshalb hatten die Römer das Bedürfnis, die Tat noch an Kindern und Erben zu büßen und selbst gegen sie noch den Prozeß zu beginnen. Hiefür führt er zum Beweise die zahlreichen Ausnahmen vom Grundsatze „crimen morte finitum" an; derartiger Ausnahmebestimmungen hätte es nicht bedurft, wenn mit dem Tode auch das Verbrechen untergegangen wäre. — Ich halte solche Betrachtungen für abwegig und daher fruchtlos. Welche Motive den Gesetzgeber letzten Endes zur Verwirklichung seiner Vergeltungsansprüche am Repräsentanten des Schuldigen gelangen ließen — ob rechtsphilosophische oder fiskalische - kann schlüssig heute nicht mehr entschieden werden. Vor allem dürften sehr praktische Erwägungen zur Abkehr vom Grundsatze geführt haben. Auf den nüchternen, auf das Reale gerichteten Sinn des Römers verweist auch Kübler wiederholt. Die strenge Rechtlichkeit der Altrömer war bei Erlaß der Ausnahmebestimmungen nicht mehr maßgebend und die fiskalischen Bedürfnisse damals schon außerordentlich gewachsen.

v. Bar, Ges. u. Schuld III § 156 n. 4 erklärt die Verurteilung der Erben bei peculatus und de residuis aus dem Umstande, daß es sich hier um unmittelbare fiskalische Vermögensansprüche gehandelt habe.

des Todes des Schuldigen bis zum Stadium der litis contestatio[18] gediehen war. Das in diesem Prozeß ergehende, auf Geldstrafe gerichtete Urteil war gegen die Erben vollstreckbar. Für die Vermögensfolgen aus dem Delikte des Erblassers hafteten die Erben cum viribus hereditatis.

Bei den crimina und publica und extraordinaria[19] trafen zunächst die Vermögensstrafen die Erben dann, wenn Urteil gegen den noch lebenden Erblasser ergangen war. Dieser in lex 20 D 48,2 ausgesprochene Grundsatz erfährt aber schon im zweiten Teile dieser Gesetzesstelle eine Durchbrechung zu Ungunsten der Erben und zu Gunsten des Fiskus, wenn ein crimen repetundarum oder crimen majestatis den Gegenstand der Anklage bildete. Dabei war crimen majestatis der Oberbegriff und schloß in sich die Tatbestände der perduellio und das crimen majestatis diminutae. Hier also vererbte sich nicht nur der Prozeß nach dem Tode des Schuldigen auf seine Erben, man ging im Gegenteile so weit, ein hieraus sich ergebendes Verfahren noch nach dem Tode des Schuldigen einzuleiten.

In gleicher Weise wurde verfahren bei crimen peculatus und crimen de residuis,[20] später noch in den Fällen des crimen desertionis[21] und haereseos.[22] Freilich hatten die Erben die Möglichkeit des Gegenbeweises, nämlich des Beweises der Unschuld des Angeklagten. In den politisch so häufig tief erregten Zeiten aber mochte sich ein Beweisantritt in solcher Richtung, namentlich wenn es sich um Majestätsverbrechen handelte, schwerlich empfohlen haben![23]

Bei crimen falsi[24] gestattete das Gesetz ein Vorgehen nach dem Tode des Angeklagten gegen den, welcher

---

[18] L 20 D 48,2. v. Bar a.a.O. erblickt hierin keine Ausnahme. Nach ihm hat die Litiskontestation lediglich die Strafschuld in eine unbestimmte, vom Ausfalle des Urteils abhängige Geldschuld verwandelt. Vgl. hiezu die Obligationstheorie bei Behandlung der Geldstrafe im geltenden Strafrechte.

[19] Prenner a.a.O. S. 10 f.

[20] v. Bar, Ges. u. Sch. § 156. L 14 (15) D. 48, 13: similiter adversus heredes exercentur.

[21] L 4 G 12, 36.

[22] L 4 § 1, 4 C 1, 5.

[23] Vgl. Birkmeyer a.a.O. S. 4.

[24] L 12 (19) D 48, 10.

von der Täuschung einen dolosen Gebrauch gemacht hatte und gegen die aus dem Delikte des Erblassers bereicherten Erben, denen man das scelere quaesitum wieder abnahm, was auch bei den Delikten vectigalis nomine[25] der Fall war, jedoch hier mit der Maßgabe, daß, soweit es sich um die Herausgabe einer Bereicherung handelte, die Erben nur zivilrechtlich und nur in Höhe der Bereicherung hafteten.

Die Vermögenskonfiskationen[26] erfreuten sich — namentlich zur Zeit der Kaiser — einer außerordentlichen Beliebtheit; nicht selten zog der von der Konfiskation Bedrohte, um wenigstens seine Familie vor völliger Verarmung zu schützen, es vor, freiwillig aus dem Leben zu gehen, denn eine Vollstreckung der zu erkennenden Konfiskation setzte ja bisher ein Urteil zu Lebzeiten des Schuldigen voraus. Zog der Angeklagte diese äußerste Konsequenz, dann sah sich der Staat oft um enorme Summen betrogen. Seit Hadrian[27] stellte man daher den Selbstmörder unter Sonderrecht und vollstreckte die Strafe auch nach seinem Tode gegen die Erben. Der Gegenbeweis der Unschuld des Angeklagten war auch hier den Erben frei, sein Erfolg auch hier ein notwendig zweifelhafter.[28]

Außer am Vermögen bestrafte im Falle des crimen majestatis das Recht den Angeklagten an der Ehre und belegte durch die verschiedensten Maßnahmen und Verbote den toten Schuldigen mit der Strafe der damnatio memoriae.

[25] L 8, 14 D 39, 4. — L 6 D 48, 1.

[26] Gegen den selbständigen Strafcharakter der confiscatio und damnatio memoriae v. Bar, Ges. u. Sch. § 156. Nach römischer Auffassung habe es sich um ipso jure Folgen des Verbrechens gehandelt; die hierauf gerichtete Sentenz habe nur etwas rechtlich bereits Vollzogens festgestellt; für Selbstmordfall allerdings wird eine Ausnahme anerkannt, n. 5 eod. — Nach Birkmeyer aber erfolgte die damnatio memoriae in eigenem Amtsverfahren, was für den selbständigen Strafcharakter spricht.

Vgl. auch Allfeld, Lehrb. S. 36.

In Handbuch d. d. Strafrechts I S. 33 bezeichnet v. Bar Infamie und Konfiskation als Nebenstrafen, S. 44 erwähnt er die damnatio ohne schärfere Bezeichnung unter den Strafen.

Für selbständigen Strafcharakter hinsichtlich der Konfiskation Prenner a.a.O. S. 12.

[27] v. Bar a.a.O. § 156 n. 5. Prenner a.a.O. S. 12.

[28] Birkmeyer, a.a.O. S. 5, Prenner a.a.O. S. 12.

Anders, wenn die römische Kirche dem Abtrünnigen ihr Gebet versagte, den öffentlichen Sünder, der in Unbußfertigkeit verharrte, vom Gebrauch der Gnadenmittel ausschloß und seinen Namen aus ihren Listen strich. Hier kann von Strafen wohl kaum gesprochen werden; die Kirche zog hier ihrerseits die Folgerungen aus dem Verhalten des Apostaten, der seinerseits die Gemeinschaft mit ihr gelöst hatte.[29]

Zusammenfassend und im Ergebnis können wir demnach feststellen, daß zwar das Strafrecht weitgehend beherrscht war vom Gedanken der Persönlichkeit von Schuld und Strafe und daß dementsprechend mit dem Tode des Verbrechers crimen, accusatio und poena ihre Erledigung gefunden hatten. Andererseits aber glaubte der Staat in einer Reihe von Fällen aus hier nicht zu erörternden Gründen nach dem Tode des Schuldigen es bei der Verübung des Verbrechens nicht belassen zu können, er sah sich vielmehr sowohl aus fiskalischen, wie auch aus Gründen innerhalb des Strafzweckes selbst veranlaßt, noch am Toten Recht zu nehmen und gegen ihn noch das Urteil zu vollstrecken.

Gleichviel aus welchen Gründen immer, die Tatsache blieb bestehen, daß in bestimmten Deliktsfällen die Erben für die vom Erblasser verwirkte Strafe in Anspruch genommen wurden und oft in außerordentlich schwerer Weise zu haften hatten.

§ 4.

Das deutsche Strafrecht

1. Früheste Zeit.

a) vorgeschichtliche Zeit.

Aus einer Vielheit von Stammesrechten ist das germanische Recht aus vorgeschichtlichem Dunkel in das Licht der Geschichte getreten. Zur völkischen Zerrissenheit gestellte sich die sprachliche; der Rechtsentwicklung fehlte ein einheitlicher Ausganspunkt, wie ihn das römische Recht in der ewigen Stadt, das Kirchenrecht in der Person des Papstes als Spitze einer wohlgegliederten Organisation gefunden und die Rechte Englands und Frankreichs in ihrer früh zur Geltung gekommenen nationalen Geschlossenheit und in einem starken König-

[29] Anders Birkmeyer a. a. O. S. 5. In dem hier vertretenen Sinne v. Bar, Ges. u. Sch. III § 156.

tume besessen haben. Trotzdem war ein gewisses Zusammengehörigkeitsgefühl vorhanden.[30]

Zwei Grundgedanken kommen schon im frühesten germanischen Strafrechte zum Ausdruck: Rache und Abwehr;[31] zwei Angriffsobjekte des Rechtsbrechers werden erkennbar: der Einzelne, in dessen Rechtssphäre die Übeltat störend greift, — die Gesamtheit, die durch rechtswidrige Tat verletzt oder in ihrem Wohle bedroht wird. In dem ersteren Falle steht dem Verletzten und seiner Sippe eine Strafberechtigung zur Seite, richtiger: sie erwächst ihnen aus der schuldhaften Tat des Störers. Rechtlich und sozial wurzelt[32] der freie Volksgenosse in der Sippe, mit ihr bildet er gewissermaßen eine Einheit. Darum wird die Sippe hineinverflochten in die Folgen der rechtswidrigen Tat, sei es in der Form, daß sie neben dem Verletzten einen Vergeltungsanspruch erlangt, sei es, daß sie neben dem Schuldigen für die Tatfolgen einzustehen hat.

Neben der Blutrache[33] vermag der Täter in minder schweren Fällen die Schuld namentlich bei Totschlag) mit Wergeld zu sühnen, in zahlreichen Fällen mit einer zahlenmäßig genau festgelegten Buße, die ausgeprägten Strafcharakter hatte. So sühnte der Täter gegenüber dem Verletzten. Daneben aber hatte er an die öffentliche Gewalt für Beilegung der Sache ein Friedensgeld (fredus, fredum, Wedde) zu leisten.

So werden dadurch die Eingriffe in die private Rechtssphäre zugleich verquickt mit den öffentlichen Interessen und es wird den Instituten des Wergeldes und der Buße zusammen mit dem des Friedensgeldes (zusammengefaßt unter dem Oberbegriff der Compositio) frühzeitig der Charakter einer öffentlichen Strafe aufgedrückt.

Eine Verstärkung erfährt dieser öffentlichrechtliche Charakter dadurch, daß im Falle der Nichtzahlung, wofür Täter und Gesippen hafteten, Strafen am Leib und Leben, Schuldknechtschaft und, wenn der Täter sich dem

[30] Vgl. Brunner-Heymann, Grundzüge d. deutschen Rechtsgeschichte 1925 S. 1, 5.

[31] v. Bar, Handbuch I § 21.

[32] Brunner-Heymann a.a.O. § 3.

[33] Derselbe ebendort § 8.

rechtlichen Ausgleiche entzog, die hernach zu besprechende Friedlosigkeit im Sinne der Acht eintraten.[34]

Verfehlte sich der Täter aber gegen das Gemeinwesen, insbesondere durch schwere, einer ehrlosen Gesinnung entspringende Tat, wie Verrat, Feigheit vor dem Feinde, Tatbestände, die den Germanen als etwas besonders Schimpfliches erschienen, dann ist er der allgemeinen[35] Friedlosigkeit (Acht) verfallen. Feind des Gemeinwesens ist er geworden, des allgemeinen Friedens hat er sich begeben und sich in den Unfrieden mit seinem Stamme gesetzt; zum Wolfsgänger geworden hat er nimmer Teil an der Rechtsgemeinschaft seines Volkes; jedem ist seine Tötung erlaubt, ja — geradezu Pflicht. Der Übeltäter hat damit den bürgerlichen Tod erlitten, mit dem Ausschluß der Rechtsgemeinschaft seines Stammes sind seine Rechte als Stammesgenosse, Ehemann und Vater erloschen.[36]

---

[34] Allfeld, Lehrb. S. 38.

[35] Anderer Ansicht Köhler, Lehrbuch S. 55: Jedes Verbrechen habe regelmäßig einen Bruch des allgemeinen Friedens bedeutet. Vgl. hiezu v. Bar, Handb. I § 21 S. 56, Allfeld a.a.O. S. 37 n. 3; S. 9 n. 1. Vgl. auch Schwerin, D. Rg. II 154.

[36] Gegen den Strafcharakter der Friedlosigkeit Binding, Entstehung der öffentl. Strafe im germ. deutschen Rechte. Sie sei ipso iure — Folge des Delikts gewesen. Für den selbst. Strafcharakter spricht indessen wohl die Verpflichtung der Gesippen, die in erlaubter Rache vorgenommene Tötung öffentlich bekanntzumachen oder erkennbar zu machen. Vgl. Brunner-H. a.a.O. S. 19. Nichtbeachtung dieser Pflicht ließ die Tötung als eine unrechtmäßige erscheinen. Durch die öffentliche Bekanntmachung bezw. Erkennbarmachung wurde also zum Ausdrucke gebracht, daß der Verletzte oder seine Sippe in Ausübung eines ihnen zustehenden Strafrechtes gehandelt und eine Strafe vollzogen haben. Gerade o h n e diese Auflage könnte man die im Zustande der Friedlosigkeit vorgenommene Tötung des Schuldigen als eine Selbstfolge des Delikts und die Friedlosigkeit selbst als eine weitere Selbstfolge ansehen.

Bei Taten aus ehrloser Gesinnung wurde die Strafe der Friedlosigkeit durch Tötung in sakraler Form vollzogen, also eine richtige, formgebundene Todesstrafe. B.-H. a.a.O. S. 20.

Gegen die Auffassung, daß jedes Delikt allgemeine Friedlosigkeit nach sich gezogen habe, spricht der Umstand, daß in leichteren Fällen (den Privatdelikten, soweit es sich nicht um Blut und Ehre handelte) der Täter sich mit dem Verletzten auseinandersetzen

Und auch hier wieder beobachten wir die Verstrickung der Gesippen in die schlimme Tat des Schuldigen und in die Tatfolgen: wenn sie den Ausgestoßenen hegen und bergen, so werden sie mitschuldig und sind, wie er, der Rache ausgesetzt. Haus und Hof aber des Schuldigen verfallen der Vernichtung (Wüstung), seine fahrende Habe der Einziehung (Fronung).

Auf den schuldhaften Willen sieht dieses früheste Recht nicht; einzig den schädlichen Erfolg hat es im Auge. Die Friedlosigkeit, deren Erscheinungsform sich später abstufte, trat ursprünglich ohne Rechtsgang ein; aber noch in vorchristlicher Zeit wurde sie als Friedloslegung in förmlichem Verfahren durch Thing verhängt und gewann zum mindesten jetzt Strafcharakter.[37] Es rechtfertigen sich daher bezüglich der uns beschäftigenden Fragen für die früheste Zeit folgende Feststellungen:

Ähnlich wie im römischen Rechte treten früh zwei verschiedene Gruppen von Verbrechenstatbeständen hervor: private und öffentliche.

Der Grundsatz der Erfolgshaftung und die Eigenart des Sippenwesens schließen die Persönlichkeit der Schuld wie die der Strafe aus. Wenn der Täter sich der Verantwortung entzog, können sich die Verletzten an seine Sippe halten. Damit ist die Vererblichkeit, namentlich der Geldstrafen (Bußen) normiert. Im Gegensatze zum römischen Rechte jedoch haftete die Sippe nicht cum viribus hereditatis, sondern darüber hinaus mit dem eigenen Vermögen, was aus der eigenartigen Regelung des Erbrechtes sich erklärt.

Die allmähliche Christianisierung arbeitete dem Institute der Blutrache entgegen und milderte so das Strafrecht, das sie auf der anderen Seite durch Einführung des auf alttestamentarischen Vorstellungen beruhenden Talionsgedankens mit einer größeren Strenge ausstattete.[38]

---

konnte und seine Tat durch Zahlung zu tilgen und sich selbst damit zu entsühnen vermochte. Und nur der Verletzte hatte einen Anspruch auf Sühne. Allgemeine Friedlosigkeit war nur dann gegeben, wenn der Schuldige sich dem rechtlichen Ausgleiche entzog. Vgl. Allfeld a.a.O. S. 38 n. 8. Brunner-Heymann a.a.O. § 8.

[37] Vgl. Köhler a.a.O. S. 55.

[38] Allfeld a.a.O. S. 39.

b) Fränkische Zeit.

Die Fränkische Zeit bietet für die Betrachtung der uns interessierenden Fragen, abgesehen davon, daß durch den bannus regius die Zahl der mit Acht belegten Delikte eine Erweiterung erfuhr, nichts Neues. Nach wie vor bestand bei schuldhafter Nichtzahlung der Compositio oder bei Ungehorsam gegenüber gerichtlicher Ladung die Strafe der Friedlosigkeit. Erwähnenswert ist das erste Auftauchen der Sehnsucht nach Rechtsgleichheit, die aber trotz der zeitweisen Erstarkung des Königtumes eine Erfüllung nicht fand.[39]

c) Die Spiegel.

Von der Merowinger- und Karolinger Zeit an, seit welcher im steigenden Maße eine innigere Vermischung deutscher und römischer Volkselemente stattfand, stand das deutsche Recht — richtiger, da ja von einem einheitlichen Rechte keine Rede sein konnte — die deutsche Rechtsanschauung zunehmend unter dem Einflusse römischrechtlichen Denkens.[40]

Im staufischen Zeitalter zog die deutsche wissensdurstige Jugend auf die Hochschulen Italiens, wo, namentlich zu Bologna die ersten Glossatoren ihre Lehren verkündeten. Und, wie sich die Anschauung Bahn brach, die deutschen Kaiser seien die Nachfolger der römischen Cäsaren, so entwickelte sich Hand in Hand damit die Vorstellung, das römische Recht sei gemeines deutsches Recht, neben ihm allerdings gültig die Land- und Stadtrechte. Unter dieser Idee lebt schon die Rechtsliteratur des 13. Jahrhunderts.

Wenn nun der um 1230 entstandene Sachsenspiegel[41] des Ritters Eike von Repgow den Satz aufstellt, daß der Sohn sich nicht an Vaters Stelle zu verantworten brauche, wenn nach schuldhafter Tat der Vater mit Tod abgegangen ist, ein Satz, der alsbald vom Schwabenspiegel[42] (um 1260) und vom Deutschenspiegel[43] aufgenommen

[39] Der burgundische Bischof Agobad ersuchte Ludwig den Frommen, das Fränk. Stammesrecht zum allgemeinen Reichsrecht zu erheben, damit ein Recht bestünde. Auch Karl der Große plante eine Verschmelzung der Volksrechte. Brunner-Heymann a.a.O. § 12.

[40] Vgl. Helmolt a.a.O. Bd. VIII S. 393.

[41] Brunner-Heymann a.a.O. § 28, S. 109. Ssp. II 17, 1.

[42] Schwspg. c. 151.

[43] Art. 118.

wurde, so erfährt hier nicht nur die Jahrhunderte lang im germanischen Rechtsleben gepflegte Tradition eine völlige Umkehrung, sondern die Spiegel erheben damit nichts anderes zum Gesetze, als was römisches Recht längst für wahr erkannt hatte. Freilich waren die Spiegel keine amtlichen[44] Gesetzbücher, aber sie hatten trotzdem eine weit verbreitete Geltung und über die Grenzen des Sprachgebietes hinaus schöpfte man in Polen aus dem Sachsenspiegel deutsches Recht.[45]

Mit dem vorerwähnten, erstmals im deutschen Rechte niedergeschriebenen Grundsatze wird erstmals der Gedanke der Persönlichkeit von Schuld und Strafe herausgehoben: der Schuldige sühnt, nicht an seiner Stelle ein anderer! Aber wie im römischen Rechte erfuhr der Grundsatz auch hier eine Ausnahme.

Für Verbrechen, welche Vermögensfolgen nach sich zogen, setzt schon der Sachsenspiegel eine weitgehende Heranziehung des Descendsenten bezw. des Erben des Schuldigen fest, der nach dem Tode des Schuldigen das scelere quaesitum herauszugeben und, wenn der Erblasser zu Lebzeiten verurteilt war, an dessen Stelle eine Buße zu bezahlen hatte. Diese Ausnahme wurde auch von den übrigen Rechtsbüchern aufgenommen.[46]

d)) Verwandte Rechte.

Dafür, daß das germanische Recht sich aus den nordischen, für deren Frühzeit wir lediglich auf die mündliche Überlieferung angewiesen sind, herleitet, fehlt es an einem schlüssigen Nachweise heute noch und ein solcher Nachweis wird bei dem hohen Alter, in das diese nordischen Rechte hinaufreichen, auch kaum zu erbringen sein.[47] Daß aber eine große Verwandtschaft der Rechtsanschauungen besteht und damit die Vermutung einer gemeinsamen Wurzel sehr nachhaltig unterstützt wird, dafür sprechen eine Reihe von Tatsachen.

---

[44] Brunner-Heymann a.a.O. S. 111.

[45] Helmolt a.a.O. Bd. VI S. 181.

[46] Sspg. II art. 41. Spsg. Lehnr. art. 125. Schwäb. Lehnr. c. 79. Zitiert nach Prenner a.a.O. S. 19.

[47] Vgl. v. Bar, Hdbch. I § 21: „Die nordischen Quellen, die bei weitem nicht heranreichen an die Entstehungszeit der Volksrechte, zeigen uns gar nicht überall das germanische Strafrecht in seiner ältesten Zeit; es ist keineswegs gestattet, alle Rechtsinstitute der nordischen Völker für allgemein germanische zu erklären.

Hier ist von Bedeutung die Feststellung, daß auch die nordischen Rechte schon in den ersten, in das 12. Jahrhundert reichenden Zeiten eine Verpflichtung des Erben zur Vertretung des Erblassers in allen rechtlichen Angelegenheiten anerkennen. Diese Vertretung bezog sich insbesondere auch auf die Pflicht zur Zahlung von Geldstrafen.

Dies führt des näheren Prenner aus. Er verweist unter Anführung einschlägiger Stellen auch auf die abweichende Behandlung in den westnordischen Rechten, welche eine beschränkte Erbenhaftung kannten.[48]

2. Kanonisches Recht, Rezeption, Carolina.

a) Kanonisches Recht.

Den Grundsatz der Unvererblichkeit[49] der Strafe spricht das kanonische Recht in C 6 c 1 qu 1 mit Deutlichkeit aus, wenn es sagt, daß weder Schuld noch Strafe des Elternteils einen Makel auf den Sohn werfen können, denn niemand sei zum Nachfolger fremder Schuld eingesetzt, also ausgesprochene Höchstpersönlichkeit von Schuld und Strafe, herausgewachsen aus dem Grundgedanken der Sünde, durch die mit Verübung des Verbrechens die Gottheit beleidigt wird.

Die Kirche aber als Heilsanstalt und Mittlerin zwischen Gott und den Menschen mußte zu solcher Auffassung notwendig gelangen. Statt auf den äußeren schädlichen Erfolg stellt sie ab auf ein inneres Moment, den sündhaften bösen Willen und der Träger dieses Willens wird zur Strafe herangezogen.

Damit scheidet eine Vollziehung der Strafe nach dem Tode des Schuldigen an diesem und noch mehr ihre Ersatzvollziehung am Erben oder Nachkommen zwangsläufig aus.

---

[48] Prenner a.a.O. S. 20 f.

[49] Birkmeyer a.a.O. S. 9 behauptet für eine Reihe von Fällen eine Ausnahme vom Grundsatze der Unvererblichkeit der Strafe. Unscharf; er gibt selbst zu, daß die Heranziehung der Erben bei incendium und ecclesiarum violatio nicht Sühne, sondern lediglich (zivilrechtl. zu beurteilender) Schadensersatz gewesen sei; beizustimmen ist allerdings der behaupteten Abweichung für homicidium, violenta manuum injectio und incestum, wofür in C. 14 X 3, 28 die Erben an Stelle des verstorbenen Täters herangezogen wurden. Vgl. hiezu auch Prenner a.a.O. S. 14 ff., der die einschlägigen Stellen zitiert und insbesondere das kanon. Recht gegen den Vorwurf in Schutz nimmt, es habe das deutsche Recht verschlechtert.

b) Rezeption.

Erstmals 1495 anerkennt der Reichsabschied römisches Recht als offiziell geltendes. Den gesteigerten Bedürfnissen genügten die deutsch- und kanonischrechtlichen Grundsätze nicht mehr.[50] Im Wege der Gewohnheit waren aber kanonisches und römisches Recht schon viel früher aufgenommen worden. Als gemeines Recht galt es fürderhin susidiär neben den bestehenden einzelnen Landrechten.

Abweichend vom römischen Rechte wird aber durch das gemeine Recht das Institut der stillschweigenden Konfiskation beseitigt.[51]

Die Übung, die im späteren deutschen Mittelalter im Strafrechte bestanden hatte, daß noch am toten Schuldigen eine Strafvollstreckung stattfand, indem man die verwirkte Strafe des Schwertes, Galgens, Radflechtens am Leichname vollzog, an diesem auch noch verstümmelnde Strafen nachholte, blieb bestehen, wenn auch als „pessima practica" u. a. von Clarus verworfen.[52]

Im übrigen führte die Rezeption die gleichen Durchbrechungen des Grundsatzes der Unvererblichkeit der Strafe und damit der Unmöglichkeit einer Verfolgung nach dem Tode des Schuldigen ein, wie wir diese im späteren römischen Rechte bereits erwähnt haben. Die Fälle der strafrechtlichen Vermögenskonfiskation erfuhr sogar eine Erweiterung.[53]

c) Die Carolina 1532.

Die Beseitigung der stillschweigenden Konfiskation durch das gemeine Recht führte nicht zum Wegfall der Bestimmung der L 3 4 D 48, 21, wonach eine stillschweigende Konfiskation eintrat, wenn der Schuldige sich den Straffolgen durch Selbstmord entzogen hatte bezw. entziehen wollte. Die Carolina hat im Gegenteil diese Bestimmung ausdrücklich erneuert in art. 135: „des (nämlich des bereits in ein Verfahren verwickelten Selbstmörders) Erben sollen in diesem Fall seines guts nit vehig oder empfengklich sein;" sein Erbe ist vielmehr der strafzuständigen Obrigkeit verfallen.

Ähnlich ist der Gedanke in art. 206, wenn der Schuldige sich durch Flucht dem Arme der Gerechtigkeit ent-

[50] Helmolt a.a.O. Bd. VII S. 243.

[51] Birkmeyer a.a.O. S. 8; Prenner a.a.O. S. 21.

[52] v. Bar, Ges. u Sch. III § 156.

[53] Prenner a.a.O. S. 21.

zieht; der Richter soll über das Vermögen des Flüchtigen Inventar aufnehmen und dem Übeltäter nichts davon folgen lassen; verderbliche Sachen sind zu verkaufen, der Erlös ist bei Gericht zu hinterlegen und den Angehörigen zu erhalten.[54]

Wenn sich aber Freunde des Flüchtigen um seine Habe annehmen und diese für ihn verwalten, dann soll der Familie des Übeltäters hieraus nur ein notdürftiger Unterhalt gereicht werden; Freundschaft und Familie sind hier streng geschieden, die Familie ist von der Verwaltung und Nutznießung ausgeschlossen und auf den notdürftigen (nicht standesgemäßen) Unterhalt beschränkt.

Das ist nichts anderes als eine vorsorgliche, um ein Geringes gemilderte Vermögenskonfiskation, wenn auch eine durch den Ausgang des Prozesses bedingte.

Gegen die zunehmende Vermehrung der (häufig auch hier fiskalischen Interessen entspringenden) Vermögenskonfiskation wendet sich die Carolina in art. 218 und weist jede Obrigkeit an, Mißbräuche in Handhabung dieser Strafe abzuschaffen.[55]

3. Das neuere deutsche Partikularrecht; allgemeines deutsches Strafgesetzbuch.

Die Carolina[56] fand in einer Reihe deutscher Staaten Nachahmungen und blieb, der Form nach wenigstens, bis zum Inkrafttreten des allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches von 1870 als gemeines Recht in Geltung.

Neuen Aufschwung aber nahm die Strafrechtswissenschaft vom Ausgange des 18. Jahrhunderts an. Doch blieb die Entwicklung ausschließlich der nun einsetzenden strafrechtlichen Partikulargesetzgebung vorbehalten.

Wie der kurze Rückblick auf die Entwicklung unseres Strafrechtes gezeigt hat, bewegte sich, in der Hauptsache wenigstens, das Problem der Auswirkungen des Todes des Schuldigen um die Fragen, inwieweit eine Verwirklichung des entstandenen staatlichen Strafanspruches nach dem Tode fortzusetzen und durchzuführen sei, wenn

[54] Weil der Ausgang des Verfahrens ja noch ungewiß war.

[55] Ein Ende bereiteten dem Institute der Güterkonfiskation größtenteils die Verfassungsurkunden, wenn auch mit Modifikationen.

[56] Reichsrecht wurde die Carolina nicht durch die sogen. salvatorische Clausel. Durch sie wurde die subsidiäre Geltung neben den Territorialrechten ausdrücklich ausgesprochen. Über wenige Ausnahmen hievon vgl. Köhler a.a.O. S. 66.

es sich um Strafen handelte, die Ehre oder Vermögen des Schuldigen treffen sollten.

Eine lange Entwicklungszeit, erfüllt von römisch-rechtlichen und kanonischen Gedanken, durchsetzt von in der Tendenz gleichgerichteten, in der Form vielfach abweichenden deutschrechtlichen Ideen, wird nun erfaßt vom Strome des Aufklärungszeitalters, insbesonders von einer sich reich entfaltenden Philosophie. Feuerbach und Grolmann machen kantische Philosophie dem Strafrechte nutzbar, anschließend tragen Köstlin, Hälschner u. a. Hegelsche Gedanken in das Strafrecht hinein.

Es ist verständlich, daß sich Rechtsinstitute, die sich durch Jahrhunderte gezogen hatten, auch jetzt nicht mit einem Schlage überlebten, so sehr sie an sich dem Geiste einer neuen Zeit eigentlich entgegenstanden. So erhielt sich insbesondere im Josephinischen Gesetzbuche von 1787 noch der Brauch, ein Strafurteil am toten Verbrecher durch Anschlag des seinen Namen enthaltenden Kriminalurteiles am Galgen oder an der Schandsäule zu vollstrecken, allerdings nur in den Fällen, die durch ihre Besonderheit Aufsehen und Ärgernis erregt hatten. Das Bayer. Strafgesetzbuch von 1813 behielt die damnatio memoriae bei und im Allgemeinen Gesetzbuch für die preußischen Staaten von 1851 taucht die Bestimmung wieder auf, daß Selbstmörder, die sich durch Freitod schimpflicher Strafe entziehen wollten, auf dem Richtplatze zu verscharren seien, was allerdings in das gerichtliche Ermessen gestellt wurde; sogar der Vollzug eines bereits ergangenen Urteiles am Leichname in einer das Empfinden schonenden Form und unter der Voraussetzung, daß er zur Abschreckung anderer dienlich sei, findet sich noch angeordnet.

Was aber die Strafen am Vermögen anlangt, also die Geldstrafe, so ist hinsichtlich der Auffassung ihrer Zulässigkeit nach dem Tode des Schuldigen eine Scheidung in zwei Gruppen festzustellen:

Die eine Gruppe stellt ab auf Zulässigkeit der Vollstreckung nach dem Tode schlechthin, wenn nur überhaupt zu Lebzeiten des Schuldigen Urteil ergangen war;[58]

[57] Bayern 1813 art. 138; Oldenburg 1814 art. 143; Sachsen 1838 art. 74; Sachsen-Altenburg 1841 art. 71; Thüringen 1850 art. 38.

die andere Gruppe setzt für die Zulässigkeit der Vollstreckung voraus, daß das Urteil zu Lebzeiten des Verstorbenen die Rechtskraft beschritten haben mußte.[58]

Diese letztere Auffassung wurde aufgenommen auch vom allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuche in dem bekannten § 30 und ist damit zum heute geltenden Rechte erhoben worden.

Die Strafe der Vermögenskonfiskation wurde durch die Verfassungsurkunden bereits in der Hauptsache beseitigt.

[58] Württemberg 1839 art. 35 bezw. Ges. v. 5. 8. 30 über die privatrechtl. Folgen der Verbrechen usw. art. 7; Braunschweig 1840 § 67; Hannover 1840 art. 87; Hessen 1841 art. 123; Nassau 1849 art. 122; Preuß. Staaten 1851 § 20; Sachsen 1855 art. 424; Bayern 1861 art. 91.

Baden 1845 enthält keine Bestimmung und bezeichnet die Geldstrafe als eine bürgerliche Strafe.

Sämtliche Gesetzesstellen zitiert im Wortlaute Prenner a.a.O. S. 23 ff.

II. Teil:

Die Bedeutung des Todes des Schuldigen für das geltende Strafrecht.

1. Kapitel: Allgemeiner Teil.

§ 5.

Vorbemerkung.

Härten einer früheren Zeit, welche noch an einem toten Verbrecher, der lebend dem Arme der Gerechtigkeit unzugänglich war, Leibes- und Lebensstrafen vollstreckte, dem Leichname entehrenden Schimpf zufügte, der den Toten nicht mehr treffen konnte, dafür aber seine Angehörigen um so tiefer berührte, sind dem modernen Strafrechte unbekannt.

Eine zunehmende sich verfeinernde Kultur durchdrang auch Rechtsanschauungen und Rechtsleben und räumte mit solchen, vor Jahrhunderten schon gegeißelten Dingen auf.

Die Philosophie des Aufklärungszeitalters insbesondere wirkte in nachhaltiger Weise auch auf die Rechtswissenschaft ein und zwang zur Auseinandersetzung mit den Fragen nach Wesen und Zweck der Strafe.

Der im Mittelalter vorherrschende Zweck der Abschreckung erschien nicht mehr genügend. Als alleiniger Strafzweck mochte er den Vollzug von Strafe am toten Verbrecher rechtfertigen. Die eingehenden von Kant und Hegel angestellten Untersuchungen über Zweck und Rechtsgrund der Strafe eröffneten aber bezüglich des Zweckes ganz neue Ausblicke und zum Teil auf diesen Philosophen fußend, bauten sich eine Reihe von Strafrechtstheorien auf, die in der Hauptsache als absolute, relative und synkretistische bezeichnet werden.

Übereinstimmend in der Hauptsache[59] im Wesen der Strafe als einer Wiedervergeltung des verübten Unrechtes,

[59] Mit Ausnahme der relativen Theorien.

gehen sie auseinander in der Frage nach dem Zwecke und erblicken ihn zum Teil in der Abschreckung, andere in der Besserung des Schuldigen, wieder andere in der Sicherung der Rechtsgenossen vor asozialen Individuen.

Im gewissen Sinne aber sind sie alle präventiv, denn immer soll durch eine Strafe der Begehung neuer Delikte vorgebeugt werden.

Ihrem Wesen nach ist die Strafe unseres geltenden Rechtes Vergeltung,[60] malum passionis, quod infligitur propter malum actionis. In dieser Auffassung stimmt die herrschende Meinung mit Ausschluß einer geringen Minderheit überein. Wenn aber Vergeltung das Wesen der Strafe ist, dann liegt notwendig ihr Zweck außerhalb dieses ihres Begriffsmerkmales.

Jedenfalls ist Vergeltung nicht der einzige Zweck, ebensowenig aber genügt als solcher lediglich der Gedanke, daß durch die Strafe andere[61] vor der Verbrechensbegehung abgeschreckt werden sollen. Damit scheiden die absoluten und relativen Theorien für eine befriedigende Lösung der Frage des Strafzweckes aus.

Zweck der Strafe,[62] die ihrem Wesen nach Vergeltung ist, kann nur sein, dem Täter, wie auch der Allgemeinheit eindringlich zum Bewußtsein zu bringen, daß die Rechtsordnung nicht ungestraft verletzt werden kann. Zweck der Strafe ist also demnach: Bewährung der Rechtsordnung.

Eine solche Entwicklung der Anschauungen vertrug sich mit der bisherigen Praxis, welche im Tode des Schuldigen keine Behinderung in der Vollstreckung von Strafen sah, nicht. In die Sprache des Juristen übersetzt lautete die neue Forderung:

Keine Strafe mehr nach dem Tode des Schuldigen!
Keine Strafverfolgung des toten Verbrechers,
denn der Tod hebt alles auf, macht alles gleich!

[60] Vgl. Allfeld a.a.O. § 2 n. 4, 5 und die dort angeführten Vertreter.

[61] Abschreckung Anderer ist ebenfalls Ziel einer Theorie.

[62] Allfeld a.a.O. § 3 V: Grund der Strafe ist ihre Notwendigkeit, ihr Zweck Bewährung der Rechtsordnung § 3 IV.

Köhler a.a.O. § 7: Grund ist das Bedürfnis nach Bewährung des Rechtswillens, Strafzweck sind jene Gesichtspunkte, welche die Strafe nach Art und Umfang bestimmen. Als Zweck verlangt Köhler größtmögliche Nützlichkeit; Art und Umfang sind nach dem staatlichen Interesse am Unterbleiben der konkreten strafbaren Tat zu bemessen.

Der Tod hebt alles auf in dem Sinne, daß mit seinem Eintritte seine Erledigung gefunden hat das Verbrechen und die ihm entspringenden Folgen: Strafbarkeit und Strafverfolgung.

Vom Standpunkte einer fortschreitenden Kultur gesehen, ist eine solche Entwicklung unbedingt zu begrüßen. Auch unser geltendes Strafrecht anerkennt dem Grundsatze nach, daß dem Tode im Strafrechte einemehr oder minder abschließende Bedeutung beizulegen ist. Klaren Ausdruck aber hat das Gesetz diesem Gedanken an keiner Stelle verliehen.

Dagegen hat es in positiver Form Normen geschaffen, welche den Grundsatz in scharfer Weise zu durchbrechen scheinen.

Bevor wir uns der Frage der Strafbarkeit nach dem Tode zuwenden, wollen wir uns kurz beffassen mit dem Einflusse des Todes auf das Verbrechen, nachdem wir im geschichtlichen Teile wiederholt die Meinung vertreten sahen, daß der Tod die schuldhafte Tat als solche, das crimen in dieser seltenen Übersetzung, beseitigt habe.

I. Abschnitt:

§ 6.

Einfluß des Todes auf das Verbrechen.

Als „Verbrechen" bezeichnen wir dasjenige Tun oder Unterlassen, welches gegen objektive Rechtsnormen verstößt und deshalb rechtswirdrig ist; wir pflegen in diesem Sinne von einer objektiven oder Tatseite des Verbrechens zu sprechen. Das rechtswidrige Verhalten muß aber auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit eines im Willen frei handelnden Menschen[63] beruhen; darum ist es schuldhaft, d. h. dem Handelnden zurechenbar im Sinne strafrechtlicher Verantwortlichkeit und diese Seite nennen wir die subjektive.

Verbrechen ist also ein Handeln; regelmäßig wird es ein zweckgerichtetes sein, das auf die Setzung irgend eines Erfolges[64] geht, der Täter greift ein in eine rechtlich geschützte Sphäre, deren Verletzung ihm aus beliebigen

[63] Willensfreiheit: vgl. hiezu Allfeld a.a.O. § 3 n. 39. Köhler a.a.O. S. 232 ff., insbesondere S. 235.

[64] Allfeld a.a.O. § 20 I 2.

Gründen im Augenblicke der Vornahme seiner Tat wünschenswert erscheint.

Mit dem Augenblicke der Vornahme ist die Handlung zur vollendeten Tatsache geworden, die nicht mehr ungeschehen zu machen ist. Die Handlung gehört der Geschichte an. Verletzt hat der Verbrecher zunächst den Anspruch des Gesetzgebers auf Beachtung der von ihm aufgestellten Normen; verletzt hat er aber weiter eine speziell geschützte Sphäre, in die er durch seine konkrete Tat störend eingegriffen hat.

Der Tod des Täters vermag nun die von ihm geäußerte Mißachtung des Gesetzes nicht mehr ungeschehen zu machen. Die Verletzung der Rechtsnorm bleibt also auch nach dem Tode des Täters erhalten.

Als eine auf Setzung eines Erfolges abzielende Handlung bleibt aber auch die vom Täter verübte Verletzung eines konkreten Rechtsgutes und der durch sie verursachte Erfolg bestehen und zwar so, wie er durch den Täter bei Vornahme der rechtswidrigen Handlung verursacht wurde.

Damit gelangen wir zu der Feststellung, daß das Verbrechen nach dem Tode des Täters in subjektiver und objektiver Betrachtung fortbesteht und daß der Tod des Schuldigen das Verbrechen als solches nicht beseitigt.

Aus dem Verbrechen aber entsteht als nächste Folge der Strafanspruch. Bleibt das Verbrechen bestehen, dann muß dies notwendig auch vom Strafanspruch gelten; in welcher Weise er aber einem Einflusse unterliegt, ist an anderer Stelle zu behandeln.

Der Verbrecher hat aber für seine schuldhafte Handlung einzustehen nicht nur dem Staate, dessen Normen er zuwidergehandelt hat, sondern in zahlreichen Fällen auch dem Verletzten, wenn nämlich sich an ein Delikt die zivilrechtliche Haftung für Schadenersatz anknüpft.

Daß aber die zivilrechtliche Schadenersatzhaftung vom Tod des Täters nicht erfaßt wird im Sinne ihrer Beseitigung, hat nichts zu tun mit dem Umstande, daß das Verbrechen als solches fortlebt. Denn die Haftung hat mit Strafe nichts zu tun; sie ist lediglich die Folge des vom Täter verursachten Handlungserfolges; mit seinen schuldhaften Willen, den der Staat mit Strafe belegt, hat die Schadenshaftung nichts zu tun, sie ist lediglich ein auf dem Erbe des Täters lastendes Passivum, das auf die

Erben übergeht und diese nach erbrechtlichen Grundsätzen zur Leistung eines von ihnen allerdings nicht verschuldeten Schadenersatzes verpflichtet.

II. Abschnitt:
Einfluß des Todes auf die Strafbarkeit,

§ 7.
Grundsätzliches zum Begriff der Strafe.

Der in jedem Falle dem Verbrechen innewohnenden doppelten Verletzung von Rechtsgütern — denn abgesehen von der konkreten Verletzung im Einzelfalle kann man sehr wohl das schuldhaft rechtswidrige Verhalten immer auch als eine Verletzung des Allgemeininteresses bezeichnen, weil die Gesamtheit der auf den Schutz des Staates verwiesenen Rechtsgenossen einen berechtigten Anspruch auf Beachtung der Gesetze hat — steht folgerichtig gegenüber eine doppelte Strafpflicht[65] des Staates.

Freilich nicht in dem Sinne, daß der Staat wegen zweier Rechtsverletzungen strafend einschreiten müßte, wohl aber aus der doppelten Erwägung, daß einerseits er selbst sich jeder Mißachtung der von ihm aufgerichteten Gesetze entgegenstellen müsse, dann aber, daß er die Pflicht habe, durch Verhängung von Strafmaßnahmen gleichzeitig die berechtigten Schutzinteressen seiner Bürger zu wahren, die er ja durch die Normierung der einzelnen Tatbestände als bestehend anerkannt hat. Und hierin gerade wird die Bewährung der Rechtsordnung am sinnfälligsten bewirkt.

Die Strafe ist also gewissermaßen die im Interesse der Rechtsbewährung dem Täter geschuldete staatliche Gegenleistung für das von ihm begangene Verbrechen.

Ihrem Wesen nach haben wir bereits im § 5 die Strafe festgestellt als eine Vergeltung; notwendig muß diese Vergeltung eine gerechte, d. h. eine dem Verschulden des Täters entsprechende sein, sie muß in gleicher Weise aber auch den an der Vergeltung Interessierten gerecht werden.

---

[65] Über Strafrecht und Strafpflicht des Staates, vgl. Allfeld a.a.O. § 1 n. 2.

Als ein vergeltungsweises zuzufügendes Übel kann sich die Strafe aber naturgemäß nur richten gegen die Person des Täters, gegen dessen verbrecherischen Willen, der unter das Gesetz zu beugen ist.

Gegenstand der Strafe ist also der Verbrecher. Daraus ergibt sich zwingend die höchstpersönliche Natur jeder Strafe und aus ihr deren Unvererblichkeit.

Die Forderung nach Beseitigung der Strafbarkeit nach dem Tode ist aber auch zu untersuchen in Rücksicht auf den Zweck der Strafe, so wie er heute von der herrschenden Lehre und obersten Rechtsprechung erkannt ist.

Die als möglich in Frage kommenden Strafzwecke wurden in § 5 bereits gestreift. Alle Theorien, soweit sie nicht überhaupt jeden Strafzweck als solchen leugnen, treffen eine spezielle und sicherlich höchst beachtliche Seite der Strafe, ohne ihre Zweckbestimmung damit zu erschöpfen.

Nach reichsgerichtlicher Anschauung ist „maßgebend in erster Linie das Sühnebedürfnis, der Vergeltungszweck, daneben meist auch noch der Abschreckungszweck. Die sonstigen Strafzwecke, der Besserungs- und Sicherungszweck, treten demgegenüber in den Hintergrund." RGStrf. E 58, 106.

In Bd. 59 S. 51 — 53 rückt das gleiche Gericht den Besserungszweck mehr in den Vordergrund, in Bd. 61 S. 417 führt es nochmals aus, daß die Strafe in erster Linie eine gerechte Sühne des begangenen Unrechts erstrebe, wenn auch zugleich der Verurteilte gebessert und andere vor gleichen Straftaten abgeschreckt werden sollten.

Grundsätzlich also stellt die oberste Rechtsprechung den Vergeltungszweck, also die Rechtsbewährung in den Vordergrund, wünscht aber mit ihm vereinigt insbesondere auch Abschreckung und Besserung, also Einwirkung auf den Täter und auf die Umwelt.

Damit ergeben sich für die Beseitigung der Strafbarkeit nach dem Tode des Täters eine Reihe von Folgerungen, die wir im folgenden Paragraphen zu untersuchen haben.

§ 8.

Folgerungen.

Gegenstand der Strafe ist der Täter, Wesen der Strafe gerechte Vergeltung.

Damit ist der Strafe mit dem Tode des Schuldigen notwendig der allein mögliche Gegenstand entzogen, eine am Toten vollzogene Strafe würde ihrem Wesen nach fehlgehen, denn, da Tote keinen Willen mehr haben und nicht mehr in der Lage sind, ein ihnen zugefügtes Leiden zu fühlen, kann von einer Vergeltung, die ja dem Täter als solche zu Bewußtsein gebracht werden soll, nicht mehr gesprochen werden.

Treffen soll die Strafe den Willen des Täters, nicht die Tat. Damit scheidet nach dem Grundsatze der Personalität der Strafe ein Vollzug derselben am Repräsentanten als eine begriffliche Unmöglichkeit aus. Im Strafrechte findet grundsätzlich wenigstens, eine Fortsetzung der Rechtspersönlichkeit des verstorbenen Täters nicht statt.

Folgt man hinsichtlich des angestrebten Zweckes der oberstrichterlichen Rechtssprechung und stellt die von ihr gewünschten Strafzwecke in den Vordergrund, so ergeben sich für die Anwendung einer Strafe, deren Vollzug der Tod kein faktisches Hindernis entgegenstellt, keine Bedenken, insoweit die Strafe nur sein soll gerechte Sühne und Ausgleich der Schädigung aus der Verletzung des Rechtswillens. Denn notwendig hat auch die Vergeltung ein doppeltes Gesicht, das nach dem Täter schaut, der die Strafe zu erdulden hat, das aber auch auf den Geschädigten blickt, der daran Interesse hat, daß der Wille des Staates sich durchsetzt.

Dieser grundsätzlichen Feststellung unter ausschließlicher Berücksichtigung des Strafzweckes des Vergeltung steht aber auf der Täterseite die Unmöglichkeit gegenüber, daß der Schuldige die Vergeltung noch zu erfassen vermag. Andererseits aber wird das Strafbedürfnis nicht mit dem Tode des Täters beseitigt und die Erreichung des Vergeltungszweckes, wie er auf der Seite des Staates und des Verletzten empfunden wird, bleibt insoweit auch nach dem Tode des Täters grundsätzlich wünschenswert.

Das höchste Gericht sucht aber eine möglichste Vereinigung aller denkbaren Strafzwecke.

Daß eine Besserung des toten Verbrechers nicht mehr möglich ist, so wenig, als eine Sicherung der Gesellschaft vor ihm geboten erscheint bedarf keiner Ausführungen. Was den Zweck der Abschreckung anlangt, so scheidet er aus, soweit der Tote etwa abgeschreckt werden sollte; er kann es nicht mehr.

Daß durch eine Strafmaßnahme am Toten eine Abschreckung anderer nicht erreichbar sein sollte, ist schwer einzusehen.

Was uns heute Strafmaßnahmen am Toten zum Zwecke der Abschreckung der großen, zum Verbrechen jederzeit bereiten Menge ungeeignet erscheinen läßt, liegt nicht so sehr auf rechtspolitischen, wie auf ästhetischem Gebiete und entnimmt seine Abneigung der geschichtlichen Erinnerung. Es ist zuzugeben, daß im Mittelalter und weit herein in die Zeit der Aufklärung der Abschreckungszweck der allein vorherrschende war und daß die heutige Zeit für Maßnahmen des Mittelalters nicht mehr geeignet und wohl auch nicht willens ist, aus einer Strafvollstreckung nach dem Tode Folgerungen für sich zu ziehen.

Wenn sich schon vor Jahrhunderten Stimmen gegen eine Vollstreckung der Strafe am Leichname erhoben, so ist dies daraus zu erklären, daß die Art, in welcher am Toten Vergeltung geübt wurde, für unsere heutige Zeit eine über die Massen widerwärtige war.

Es gehört keineswegs in den Rahmen dieser Darstellung, Erwägungen über die Art von heute möglichen Maßnahmen anzustellen, aber es ist hervorzuheben, daß die z. B. von Kleinschrod und Redding[66] vertretenen Gründe als stichhaltig nicht anzuerkennen sind.

Kleinschrod argumentiert: die schwersten Strafen der früheren Zeiten am Lebenden vollzogen, haben die Verbrechensstatistik nicht herabgemindert, umsomehr sind Maßnahmen am toten Verbrecher völlig verkehrt.

Es ist aber jeder Feststellung entzogen, wie viele die einem öffentlichen, noch am Leichname vorgenommenen Strafvollzuge anwohnten, etwa von der Begehung eines Verbrechens abgehalten wurden.

Jedenfalls erscheint eine allzustarke Zurückstellung des Abschreckungsgedankens kaum als wünschenswert.

Birkmeyer führt als einen Vertreter der Meinung, die im Tode kein Hindernis für die Vollstreckung gewisser Strafen erkennt, Nießen an, dem er einen für heute unglaublich rückständigen Standpunkt zum Vorwurfe macht. Nießen hielt nämlich die Ausstellung der Leiche eines Hingerichteten, die der Entwurf zu einem spanischen Strafgesetzbuch vorsah, für durchaus zulässig.

[66] Zitert bei Birkmeyer a.a.O. S. 19 ff.

Zur Zeit, als Birkmeyer hiezu Stellung nahm, hatten wir, an den heutigen Verhältnissen gemessen, geradezu ein goldenes Zeitalter im Bezug auf wohlgeordnete und wohlgesicherte Rechtsverhältnisse! Ruft man sich die lange Reihe widerlichster Sensationsverbrechen ins Gedächtnis, die die letzten zehn Jahre uns bescheerten, zum Teile dem sexuellen Gebiete angehörend, zum anderen Teile erwachsen aus einer in die Bestialität gesteigerten politischen Leidenschaft, so erscheint eine vermehrte Pflege des Abschreckungszweckes geradezu als ein dringendes Bedürfnis, der Gedanke aber, auch nach dem Tode des Täters an Maßnahmen zu denken, weder als rückständig, noch mit unserer heutigen Kultur unvereinbar.

Immerhin aber gelangen wir im Ergebnis wohl zu der Feststellung, daß die überwiegenden Gründe gegen eine Strafbarkeit nach dem Tode sprechen und dieser Standpunkt findet seinen Ausdruck im herrschenden Schrifttume der neueren Zeit wie auch in der Rechtsprechung der obersten Gerichte.

§ 9.

Bedeutung des Todes für Strafbarkeit und Strafverfolgung.

Bei Betrachtung des Einflusses des Todes des Schuldigen auf das Verbrechen haben wir bereits festgestellt, daß dieses in jeder Beziehung erhalten bleibt. Aus dem Verbrechen aber erwächst der Strafanspruch.

Daß der Tod des Verbrechers strafausschließend wirkt, ist daher nicht anzunehmen, wenn man mit der herrschenden Ansicht als Strafausschließungsgrund einen Umstand annimmt, vermöge dessen ein Strafanspruch überhaupt nicht entstanden ist.

Nach herrschender Anschauung ist der Tod[67] des

[67] Nur der Tod! Vgl. Wachenfeld, Lehrb. § 77 S. 281. Die Folgerung, die W. aus dem Vollzug der Geldstrafe in den Nachlaß zieht, ist unrichtig. Der Gesetzgeber spricht ja im Urteile dem lebenden Täter noch seine Mißbilligung aus und bringt ihm dadurch ein Verggeltungsübel zum Bewußtsein. Vgl. auch Allfeld a.a.O. § 59 n. 6, Olshausen § 27 n. 1.

Anderer Meinung Köhler a.a.O. § 53 S. 654 n. 4: Sterben und geisteskrank werden stehen gleich. Nach Leipziger Komm. ist Vollstreckung einer Geldstrafe gegen einen Geisteskranken unzulässig.

Schuldigen Strafaufhebungsgrund, der die Verwirklichung eines de facto entstandenen Strafanspruches nicht mehr zuläßt und diesen daher wieder beseitigt.

Vereinzelt findet sich bezüglich des Todes des Schuldigen auch der Ausdruck Strafendigungsgrund. Wie auch die Terminologie auseinandergeht, darüber jedenfalls besteht in der herrschenden Literatur Übereinstimmung, daß der Tod den erwachsenen Strafanspruch vollständig tilge. Inwiefern er aber gerade Tilgungswirkung hat, ist nirgends mit Beweisen belegt.

Betrachtet man die von der herrschenden Ansicht anerkannten Strafaufhebungsgründe, so ist ihnen allen gemeinsam die aktive Mitwirkung, sei es des Strafanspruchsberechtigten, der etwa infolge Unterlassung der gebotenen Schritte Verjährung des Deliktes und damit die Unmöglichkeit seiner Verfolgung eintreten läßt, sei es des Inhabers der Strafgewalt, der von einem ihm zustehenden Begnadigungsrechte Gebrauch macht, sei es des Täters selbst, der in bestimmten Fällen durch tätige Reue eine Kompensation seines vorherigen schuldhaften Verhaltens bewirken und damit Strafe von sich abwenden kann. Immer aber erkennen wir ein gewisses, rechtserhebliches Verhalten, eine Tätigkeit, wie ja auch der Begriff „Tilgen" die Entfaltung einer Tätigkeit in sich trägt.[68]

Keine solche aktive Mitwirkung ist aber doch sicher im Tode des Schuldigen zu erkennen, der in der Regel ja dem Gebiete des Zufalles angehört und der Einflußnahme des Schuldigen gänzlich entzogen ist.

Es erscheint daher nach dem Vorgetragenen schwer möglich, eine Tilgungswirkung im Falle des Todes anzunehmen, wenn man berücksichtigt, daß gerade der Tod jeder Tätigkeit Schranken setzt.

Aus solchen Erwägungen hat sich denn auch eine allerdings verschwindende — Minderheit nicht in der Lage gesehen, den Tod als einen Strafaufhebungsgrund anzuerkennen.

Nach v. Liszt und v. Beling schafft der Tod lediglich eine tatsächliche Unmöglichkeit der Verwirklichung eines tatsächlich entstandenen und auch den Tod überdauernden Strafanspruches.[69]

---

[68] Köhler legt auch Naturereignissen tilgende Kraft bei.

[69] Vgl. Birkmeyer a.a.O. S. 25. Nach Sauer, Grundl. d. Strafr. 354 ist der Tod nur Verfahrenshemmnis.

Daß der Strafanspruch aus der Verletzung der Rechtsnorm entsteht, wird von keiner Seite bestritten. Daß die Verletzung der Norm durch den Tod des Täters nicht ungeschehen gemacht werden kann, unterliegt keinem Zweifel.

Damit ergibt sich mit Notwendigkeit auch, daß der aus der Tat entspringende Strafanspruch als solcher nicht wegen des Todes des Täters „untergehen", ein Nichts werden kann.

Es ist daher der von Liszt und Beling vertretenen Meinung zu folgen; ihr entsprechend kann der Tod des Schuldigen nur als ein tatsächliches Hemmnis bezeichnet werden, das sich der Verwirklichung eines bestehenden Strafanspruches entgegenstellt. Eine Kompensation eines verletzten Rechtes ist durch einen, außerhalb aller rechtlichen Erwägungen liegenden Umstand unmöglich geworden, das Bedürfnis des Staates wie des Einzelnen oder der Allgemeinheit nach Bewährung der Rechtsordnung ist auf eine Verlustliste abzuschreiben.

2. Kapitel: Besonderer Teil.

Der Tod des Schuldigen im Verhältnis zum geltenden Strafensystem.

Unser heutiges Strafensystem kennt neben den Strafen am Leben, an Freiheit und Ehre Strafen, die in das Vermögen vollstreckt werden, nämlich als Hauptstrafe die Geldstrafe,[70] als Nebenstrafen Einziehung und Unbrauchbarmachung. Der Häufigkeit nach steht die Geldstrafe im Vordergrunde des Interesses.

Der Vollzug einer Lebens- oder Freiheitsstrafe am Toten ist dem heutigen Rechte fremd; nicht dagegen die Vollstreckung von Vermögensstrafen, welche das geltende Recht unter gewissen Voraussetzungen für zulässig erachtet und in den Nachlaß des Schuldigen vornimmt.

Um die Frage der Zulässigkeit einer Vollstreckung in den Nachlaß ist seit dem Inkrafttreten unseres heute geltenden Strafgesetzbuches Streit entbrannt; er hat neuen An-

[70] Die Buße ist nicht Geldstrafe, sondern nur zivilrechtl. Entschädigung die allerdings nicht nur auf Schadensersatz beschränkt ist, sondern sich möglicherweise auch auf Privatgenugtuung erstreckt. Vgl. RGStrf. Bd. 55 S. 188. Steuerzuwiderhandlungen sind nach den Bestimmungen der Reichsabgabenordnung zu beurteilen.

trieb erhalten, als es galt, bei Schaffung eines neuen Strafgesetzbuches, dem wir seit langer Zeit entgegensehen, den Reformgedanken zum Siege zu verhelfen und ein ideales von vermeintlichen Fehlern einer früheren Zeit befreites Recht zu gründen.

Im Wesentlichen bewegt sich der Widerstreit der Meinungen um die Frage der Zulässigkeit der Vollstreckung einer Strafe in den Nachlaß. Für und wider deren Zulässigkeit wurden die verschiedensten Gründe ins Treffen geführt, am Strafzwecke abgewogen und je nachdem die Vorschriften unseres geltenden Rechtes entweder gebilligt oder abgelehnt. In eingehender Weise haben insbesondere zu diesen Problemen Stellung genommen Prenner, Die Vollstreckung der Geldstrafe in den Nachlaß des Schuldigen, Scherer, Über die Vollstreckung rechtskräftig erkannter Geldstrafen in den Nachlaß, 1893, und Weber, Die Vollstreckung der Vermögensstrafen in den Nachlaß, 1900, abgedruckt in Bennecke-Beling, Strafrechtl. Abhandlungen 1900, Heft 23. Allgemeiner hat auch Birkmeyer, Der Tod des Verbrechers usw. 1908 sich mit den hauptsächlichen Fragen befaßt.

I. Abschnitt:
Hauptstrafen.

§ 10.
Die Geldstrafe.[71]

Unter den Verteidigern und Gegnern der Geldstrafe besteht Übereinstimmung darüber, daß ihr der Strafcharakter unbedingt zuzusprechen sei. An diesem Strafcharakter hält auch das Strafgesetzbuch fest.

Bei Darstellung der allgemeinen, hier einschlägigen Fragen hatten wir festzustellen, daß nach dem Übergewichte der Gründe die Vollziehung einer Strafe nach dem Tode des Täters nicht gerechtfertigt ist. Aus dieser Voraussetzung ergibt sich aber durchaus nicht, daß der Vollzug der Geldstrafe nach dem Tode im Sinne des

[71] Der rechtskräftig erkannten Geldstrafe stehen nach herrschender Ansicht rechtskräftige amtsrichterliche Strafbefehle, rechtskräftige polizeiliche Strafverfügungen und Strafbescheide der Verwaltungsbehörden gleich. Olshausen § 30 No. 2.
A. M. Frank, Wachenfeld, Rüdorff-Stenglein.

des § 30 StfGB. eine strafrechtliche Anomalie ist und daß der § 30 den Grundsatz der Unvererblichkeit und Höchstpersönlichkeit der Strafe durchbricht.

1. Gegner der Vererblichkeit der Geldstrafe.

Die Gegner[72] des § 30 heben den Straf-Charakter der Geldstrafe hervor, klammern sich an den Wiesensbegriff und die Zweckstellung der Strafe, welche sie richtig in der vergeltungsweisen Übelzufügung erkennen und sagen dann: also ist eine nach dem Tode vollzogene Geldstrafe ein Unding.

Voraussetzung und Schlußfolgerung decken sich mit den von uns bei Betrachtung von Strafe und Strafzweck getroffenen Feststellungen durchaus.

Die Gegner übersehen aber eines, daß nämlich bei der Vollstreckung der Geldstrafe in den Nachlaß gar nicht mehr der Vollzug einer Strafe in Frage steht, sondern daß es sich hiebei um etwas seiner Natur nach ganz anderes handelt.

Tatsächlich kann ja von der Vollstreckung einer Strafe in den Nachlaß gar nicht mehr die Rede sein. Weber[73] hat dies ganz richtig erkannt und hervorgehoben, daß es sich nur handelt um die Herausnahme eines den Erben des Schuldigen nicht mehr zustehenden Vermögensteiles aus dem Nachlaß des Schuldigen.

Um zu einem Verständnis der Streitfrage zu gelangen, haben wir uns zweckmäßig zunächst zu beschäftigen mit der von Berner und Häberlin[74] begründeten Obligationstheorie.

---

[72] Geyer in G.A. Bd. 13 S. 161—163.
Walther, in Gerichtssaal 1867 S. 268—277.
Lueder, ebenda 1877 S. 401 f.
Kroneder, in G.A. Bd. 28 S. 20—26.
v. Buri, in Gerichtssaal 1878 S. 241 f.
Scherer, Erlanger Dissert. 1893.
Prenner, Münchner Dissert. 1908.
Birkmeyer, Erlanger Dissert. 1908.
Ferner die bei den drei Letztgenannten noch angeführten älteren Vertreter.

[73] Weber a.a.O. § 3.

[74] Vergl. die Literaturangaben bei Prenner a.a.O. § 10. Ausführliche Zitate sowohl der Gegner wie der Verteidiger des § 30 finden sich bei Scherer a.a.O. §§ 7 ff.

Nach dieser verwandelt sich mit dem Zeitpunkte der Rechtskraft des zu Lebzeiten des Täters ausgesprochenen Urteiles — sofern es zu dessen Lebzeiten auch die Rechtskraft erlangt hatte — die Geldstrafe in eine nach bürgerlichrechtlichen Grundsätzen zu bewertende Schuld, diese lastet auf dem Nachlasse des Schuldigen und verhaftet damit auch dessen Erben.

Nun ist allerdings einzuräumen, daß Berner einen Beweis für diese behauptete Umwandlung unterlassen hat und vorwiegend darauf sich stützend ziehen die Gegner der Vererblichkeit der Geldstrafe gegen die Bernersche Idee, der im Grundsätzlichen wenigstens wenn auch hier und dort mit Abweichungen Häberlin, Köstlin, Harburger, Weismann u.a. gefolgt sind, mit allen möglichen Gründen ins Feld.

Im Wesentlichen führen sie an:

Schon dem Zwecke nach laufen Geldstrafe und Geldschuld weit auseinander; ausschlaggebend sei bei letzterer die Person des Gläubigers, bei der Geldstrafe die des Täters. Gleichgültig sei, wer den Gläubiger befriedige, Hauptsache sei, daß dieser überhaupt zu seinem Gelde komme, der Zweck werde also erreicht, wenn nur überhaupt Zahlung erfolge.

Bei der Geldstrafe sei Strafzweck die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung durch Minderung des Vermögens des Täters und dieser Strafzweck werde erst erreicht mit der Ausscheidung der verwirkten Geldstrafensumme aus dem Tätervermögen. Erfüllt sei die Geldschuld mit dem Übergang der geschuldeten Summe in das Vermögen des Gläubigers, die Geldstrafe aber mit der Ausscheidung aus dem Schuldigenvermögen; ausschlaggebend sei bei der Geldschuld der Vorteil des Empfängers, bei der Geldstrafe der Nachteil des Bestraften.

Prenner a.a.O. zitiert ein Urteil des Berliner Obertribunals, in welchem dieses Gericht ausführt, daß das Wesen der Geldstrafe beruhe in der Verringerung des Vermögens, weshalb eine Zahlung durch Dritte unzulässig sei. Schließlich werden auch noch die abweichenden Erlöschungsgründe für die Geldschuld einerseits, für die Geldstrafe andererseits ins Treffen geschoben. Weiter aber wird die behauptete Unhaltbarkeit der Obligationstheorie erörtert an Hand der aus ihrer strikten Durchführung sich ergebenden Folgen: wenn nämlich tatsächlich in einem bestimmten Zeitpunkte die

Verwandlung der Geldstrafe in eine Geldschuld eintrete, dann seien die Bestimmungen des § 29 StrfGB., nach welcher im Falle der Uneinbringlichkeit einer Geldstrafe diese in eine Ersatzfreiheitsstrafe umzuwandeln sei und ferner deren Rückumwandlung in eine Geldstrafe unhaltbar, weil offenbar eine bürgerlichrechtliche Schuld niemals in eine Strafe des Strafgesetzbuches umgewandelt werden könne. Ebensowenig sei es dann auch am Platze, eine erlittene Untersuchungshaft auf eine erkannte Geldstrafe anzurechnen.

Schließlich erörtert Prenner a.a.O. S. 36 auch noch die Frage der Verzugszinsen, die zwar dem bürgerlichen Rechte bekannt, vom Strafgesetzbuche aber ausdrücklich ausgenommen seien; auch ein Wiederaufnahmeverfahren sei gegenüber einer Zivilforderung des Staates undenkbar, da das Verfahren abziele auf Aufhebung einer erkannten Strafe, eine Bestrafung aber nicht mehr bestehe, sondern an ihre Stelle eine Forderung des bürgerlichen Rechts getreten sei.

Von den weiteren Argumenten seien noch erwähnt die besondere strafrechtliche Verjährung, die auch für die behauptete Zivilschuld erhalten bleibe, die Tatsache, daß der Einzug der erkannten Strafe der Justizverwaltung obliege und nicht der Finanzbehörde und letzten Endes stehe die beanstandete Theorie auch noch entgegen dem § 56 Ziffer 3 der K.O., demzufolge Geldstrafen den Zivilforderungen nachstünden, während nach § 54 K.O. staatliche Forderungen bevorrechtigte Konkursforderungen seien. Gründe genug, um, wenn sie berechtigt wären, die Obligationstheorie als unmöglich abzulehnen.

2. Widerlegung.

Der Fülle der vorgebrachten Einwendungen ist entgegenzuhalten: Befürworter und Gegner des § 30 sind sich zunächst einmal wohl einig darin, daß Zweck der Strafe die Zufügung eines Übels als Vergeltung für das vom Täter begangene Unrecht ist. Diese Übelszufügung setzt voraus einen lebenden Täter, der das Übel als solches zu empfinden vermag. Von diesem Gedanken geht auch der angegriffene § 30 aus und bindet die Vollstreckbarkeit einer Geldstrafe in den Nachlaß an die Voraussetzung, daß das Erkenntnis noch zu Lebzeiten des Schuldigen die Rechtskraft beschritten habe, also zum unwiderruflich beschlossenen Übel geworden ist.

Dieser Zweck[75] wird nun gerade durch die vom Gesetzgeber bedungene Voraussetzung auch voll erreicht.

[75] Vgl. Köhler in Annalen des Deutschen Reiches für Ge-

Zunächst erhält der Schuldner durch das Urteil die öffentliche Mißbilligung seines rechtswidrigen Verhaltens ausgesprochen. Weiter aber vermag er die Bedeutung eines Urteiles, daß er nämlich einen bestimmten Teil aus seinem Vermögen durch das Urteil verwirkt hat, zu erfassen und in der Mehrzahl der Fälle wird diese Tatsache, daß strafweise und von Rechtswege meine Minderung des Vermögens eintritt, in den Betroffenen auch ein Unlustgefühl hervorrufen und eine Minderung, auch wenn sie nur bevorsteht, von ihnen als ein Übel empfunden werden.

Wer dergleichen nicht als Übel empfindet — und es wird immer auch solche geben — kann auch bei Vollzug zu Lebzeiten durch die Strafe nicht in der beabsichtigten Weise getroffen werden; man wird aber, weil in solchen Fällen einmal der Strafzweck vielleicht nicht erreicht wird, kaum die Forderungen erheben, die Geldstrafe aus dem Strafensysteme überhaupt zu streichen.

Es ist im Übrigen nicht richtig, zu sagen: Zweck der der Geldstrafe (wie überhaupt der Strafe) sei die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung gegenüber dem Rechtsbrecher. Mindestens wäre dies nicht der in den Vordergrund zu stellende Strafzweck und im weiteren hat ja der Täter diese aufrecht zu erhaltende Rechtsordnung bereits gestört. Die Notwendigkeit der Bewährung der Rechtsordnung ist vielmehr der Grund der Strafe, ihr Wesen aber ist, wie bereits wiederholt hervorgehoben, nach reichsgerichtlicher Rechtssprechung in Übereinstimmung mit Lehre und Wissenschaft die Vergeltung, die Übelszufügung.

Diese aber ist erreicht, wenn der lebende Schuldige rechtskräftig verurteilt worden ist.

Wenn aber das Gesetz von Vollstreckung in den Nachlaß spricht, so geschieht dies nicht im Sinne einer Strafvollstreckung, sondern im Sinne der Beitreibung einer dem Staate verwirkten Geldsumme; von einem

setzgebung usw. 1910 No. 3: „.... Die Übelswirkung braucht nicht notwendig erst mit dem Zeitpunkte der Zahlung verknüpft zu werden. Schon in der Belastung mit der Geldstrafe konnte der Gesetzgeber eine Übelswirkung erblicken."

[76] Köhler ebenda: „Der Erblasser weiß, daß er um den fraglichen Betrag wirtschaftlich ärmer geworden ist. Die Vollstreckbarkeit der rechtskräftig erkannten Geldstrafe in den Nachlaß übt generalpräventive und spezialpräventive Wirkungen gegen die Verschleppung der Zahlung aus."

Strafvollzug an den Erben ist nicht die Rede und kann es nicht sein.

Würde es sich im Falle der Beitreibung der Geldstrafe aus dem Nachlasse um einen gegen den Erben gerichteten Strafvollzug handeln, was nach dem Grundsatze der Persönlichkeit jeder Strafe ganz unmöglich ist, dann müßte folgerichtig die Geldstrafe im Falle ihrer Uneinbringlichkeit in eine gegen die Erben zu vollstreckende Ersatzfreiheitsstrafe umgewandelt werden können, das wäre eine förmliche Strafverfolgung dieser und eine solche erklärt schon E 18, 14 für statthaft. Vergl. hiezu auch Leipz. Komm. § 30 N. 2.

Was nun im Besonderen die so heftig angegriffene Obligationstheorie anlangt, so ist gegen die Einwendungen zu erwidern: Schon die seinerzeitigen Reichstagsverhandlungen[77] brachten klar zum Ausdrucke, daß es sich bei § 30 (damals § 32) nicht handle um eine Bestrafung des Verurteilten in seinem Nachlasse, sondern einzig um die Herausnahme eines den Erben nicht mehr zustehenden Vermögensteiles des Erblassers. Es mag nun zugestanden sein, daß die Begründung der mehrerwähnten Theorie nicht in allen Punkten eine glückliche ist; tatsächlich aber liegt doch im Falle rechtskräftig zu Lebzeiten erfolgter Verurteilung zur Zahlung einer Geldstrafe die Sache so, daß mit der Rechtskraft des Urteiles der Verurteilte zur Bezahlung einer bestimmten verwirkten Summe aus seinem Vermögen verpflichtet wurde.

Dieser Verpflichtung des Schuldigen steht gleichwertig gegenüber der Anspruch des Staates auf Zahlung dieses Betrages und die Berechtigung zur Beitreibung dieses Betrages. Ja, nicht nur die Berechtigung zur Beitreibung, sondern eine Pflicht,[78] wie es ja nicht im freien Belieben des Staates steht, eine Strafe zu vollstrecken, sondern vielmehr seine Strafpflicht anerkannt ist.

Es bedarf also gar keiner Umwandlung der Strafe in eine bürgerlichrechtliche Schuld, sondern diese Schuld steht vielmehr im Augenblicke der Rechtskraft des Ur-

[77] Vgl. Scherer a.a.O. §§ 17, 18.

[78] Olshausen § 27 No. 1: „Aus der Eigenschaft der Geldstrafe als einer reinen Strafe ergibt sich, daß der Staat auf ihre Beitreibung nicht gleich wie auf Einziehung einer öffentl. rechtl. Forderung verzichten kann." Ähnlich Leipziger Kommentar § 27 No. 3.

teiles an neben der Strafe als ein logisch aus ihr entspringendes Forderungsrecht.[79]

Ja, es erschiene nicht zu weit gegangen, würde man sagen: mit der Rechtskraft des Urteiles tritt im Falle der Geldstrafe hinsichtlich der Strafe die Erreichung des Zweckes ein, damit geht der Strafanspruch unter und es bleibt nur mehr bestehen das Forderungsrecht, das aber nunmehr des Strafcharakters vollständig entkleidet ist. Ein solches Forderungsrecht, das sich aus der Natur der Vermögensstrafe ergibt, fehlt allen anderen Strafen; bei der Freiheitsstrafe fordert der Staat nicht, sondern zwingt den Verurteilten durch Freiheitsberaubung zur Unterwerfung unter das Gesetz.

Weil nun keineswegs eine Umwandlung von Strafe in Geldschuld stattfindet, die Schuldverpflichtung vielmehr nur eine neben der Strafe herschreitende Erscheinung ist, entfallen damit auch die Einwendungen der Gegner, wie wir sie vorher in kurzen Strichen angedeutet haben.

Gerade weil keine Umwandlung stattfindet, ist die Bestimmung der Umwandelbarkeit in eine Ersatzfreiheitsstrafe und wiederum die Rückwandlungsmöglichkeit in eine Geldstrafe gerechtfertigt und kann eine erlittene Untersuchungshaft auf die erkannte Geldstrafe angerechnet werden und ist schließlich insbesondere auch ein Wiederaufnahmeverfahren denkbar.

Was der Obligationstheorie vorgeworfen werden kann, mag vielleicht sein, daß sie zu sehr die Umwandlung der Geldstrafe in eine Geldschuld betont, während erst Wieber richtig hervorhebt, daß nicht so sehr eine Umwandlung stattgefunden habe, sondern daß vielmehr aus der Natur der Geldstrafe neben der Strafunktion des Urteils aus diesem auch ein Forderungsrecht des Staates erwachsen sei, daß damit zwischen Schuldigen und Fiskus ein Schuldverhältnis und zwar öffentlichrechtlicher Natur zur Entstehung gelangte und daß dieses Schuldverhältnis der Tod des Schuldigen natürlich ebensowenig zum Erlöschen bringen könne, wie andere Schuldverhältnisse auch, daß vielmehr die Schuld aus dem Nachlasse zu berichtigen sei.

Über die Verpflichtung des bei Lebzeiten Verurteilten zur Bezahlung besteht kein Streit. Entzieht er sich

[79] v. Bar, Ges. u. Sch. III § 157.

dieser Verpflichtung, dann ist im Ergebnis dies doch nichts anderes als eine ungerechtfertigte Bereicherung, denn der Verurteilte hat durch die Nichtleistung etwas ohne rechtlichen Grund erlangt, was ihm vom Augenblicke der Rechtskraft des Urteiles nicht mehr zusteht und das hat er, solange er bereichert ist, schon nach den Grundsätzen der ungerechtfertigten Bereicherung herauszugeben und, wenn erselbst infolge Ablebens hiezu nicht mehr in der Lage ist, so haftet hiefür eben sein Nachlaß.

Was also die Vollstreckung in den Nachlaß beabsichtigt, ist nichts anderes als die Beitreibung einer dem Staate zustehenden Geldforderung. In keinem Falle ist sie die Vollstreckung im Sinne eines Strafvollzuges am unschuldigen Erben. Freilich wird durch die Minderung des Nachlasses auch im Erben ein Unlustgefühl erweckt und dadurch eine ähnliche Wirkung erzielt, wie dies die Vollziehung der Strafe am Schuldigen betätigt und es kann auch ruhig unterstellt werden, daß erst bei Vollstreckung gegen den lebenden Schuldigen durch Beitreibung der Geldstrafe die Übelszufügung im vollen Ausmaße zur Wirkung gelangt; daß aber eine mindestens teilweise Übelsempfindung auch schon im Verurteilten hervorgerufen wird durch das rechtskräftige, ihm eröffnete Erkenntnis, die in ihm ausgesprochene Mißbilligung und die nunmehr ständig drohende Vollstreckung, kann ernstlich nicht in Frage gestellt werden. Dazu kommt weiter, daß er durch seine Schuld an die Staatskasse mit Rechtskraft des Urteils bereits wirtschaftlich ärmer geworden ist, auch wenn das Geld vorläufig noch in seiner Kasse liegt.

Die Empfindung eines Übels auf Seiten der Erben im Falle der Vollstreckung in den Nachlaß ist aber ebensowenig auszuschalten wie die Tatsache, daß bei Zuerkennung von Freiheits- und Ehrenstrafen allerdings in individueller Verschiedenheit immer auch die Angehörigen des Bestraften mitbetroffen werden, ohne daß es deshalb jemanden beifallen würde, zu behaupten: dadurch seien neben dem wahren Schuldigen auch unschuldige Dritte gestraft worden, daher fort mit solchen Strafen, die dem Grundgedanken der Persönlichkeit widersprechen!

Sentimentalität ist heute von großem Gewichte. Sie hat — nicht nur auf dem Gebiete des Strafrechts —

einen unangemessenen Kurswert. Selbstverständlich kann es nicht Aufgabe des Strafrechtes sein, allen Grundsätzen der Wissenschaft zuwider Genugtuung da zu suchen, wo immer sie zu finden ist. Aber Aufgabe des Strafrechtes ist es immerhin, der Wirklichkeit zu leben und gerecht zu urteilen. Würde es sich mit Gerechtigkeit vertragen, den Erben etwas zu belassen, was sie nicht haben würden, wenn der Erblasser seine Schuldigkeit getan hätte?

3. Andere Gegner des § 30.[80] Widerlegung.

Heffter und Hälschner erklären die Geldstrafe als eine gegen das Vermögen, nicht gegen die Person des Täters gerichtete Strafe und erklären daraus ihre Vollstreckbarkeit nach dem Tode des Schuldigen. Mit Recht wurde eine solche Argumentation als eine contradictio in adjecto bezeichnet.[81]

Wesen, Zweck und Gegenstand der Strafe setzen notwendig eine Person voraus und wir dürfen diese Ansicht, die einer Widerlegung kaum mehr bedarf, verlassen.

Die Hocheder-Köstlinsche Fiktion sucht die Vollstreckung in den Nachlaß daraus zu erklären, daß sie — eben eine Fiktion einschaltet: man habe sich die Geldstrafe als noch bei Lebzeiten vollzogen vorzustellen. Dieser Fiktion bedurfte es offenbar, um dem Strafzwecke der Übelszufügung gerecht zu werden. Wie wir aber bereits dargetan haben, braucht die Übelsempfindung keinesfalls erst im Augenblicke der Beitreibung aufzutreten, sie kann sehr wohl schon mit der Rechtskraft des Urteils wirksam werden. Trotzdem man sich nun die Strafe als noch zu Lebzeiten vollzogen denkt, treibt man noch bei. So muß diese Fiktion notwendig mit dem anerkannten Verbote „ne bis in idem" in einen kaum lösbaren Konflikt geraten.

Auch Weismanns Ansicht, wonach das Wesen der Geldstrafe nicht in der Geldleistung, sondern in der unmittelbar durch Begründung der Geldobligation bewirkten Vermögensminderung besteht, ist abzulehnen, weil die Minderung nicht eintritt durch die Zuerkennung, sondern erst durch die Wegnahme, außerdem aber auch jederzeit im Gnaden-

[80] Vgl. bei Prenner a.a.O. § 11.
[81] Weber a.a.O. § 5.

wege die drohende Minderung wieder beseitigt werden kann. Niessen erblickt die Zulässigkeit der Vollstrekkung der Geldstrafe in den Nachlaß in der tatsächlichen Möglichkeit. Diese Auffassung führt in letzter Konsequenz zur Anerkennung des Grundsatzes: erlaubt ist, was möglich ist. Eine Vollstreckung der Strafe als solcher ist aus den vorher entwickelten Gesichtspunkten nach dem Tode aus rechtlichen Gründen unmöglich.

4. Ergebnis.

Ein Vergleich der für und wider den § 30 vorgebrachten Gründe muß wohl zu Gunsten dieser gesetzlichen Bestimmung ausfallen .

Dem Grundsatze nach übernommen aus einer Reihe älterer[82] partikularer Strafgesetze, die zum Teil weitergehende Bestimmungen getroffen hatten, stellt der § 30 keine Durchbrechung des Grundsatzes der Unvererblichkeit der Strafe und deshalb auch keine ungerechte Ausnahmebestimmung dar, gibt vielmehr lediglich die ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung zur Vornahme einer Vollstreckungshandlung in den Nachlaß, durch welche eine Nebenfolge einer Strafe ihrer Verwirklichung zugeführt, nicht aber mehr eine Strafe zum Vollzuge gebracht wird.

Gegenüber den Gegner haben sich daher eine Reihe bedeutender Gelehrter für die volle Begründetheit des § 30 ausgesprochen und auch der dem Reichstage vorliegende Entwurf eines deutschen Strafgesetzbuches hat sich für die Beibehaltung der Bestimmung erklärt..[83]

II. Abschnitt:

Die Nebenstrafen am Vermögen.

Die §§ 40, 41 StrfGB. sehen die Einziehung von Gegenständen vor, die zu einem begangenen Verbrechen in irgendwelchen Beziehungen stehen, bezw. deren Ver-

---

[82] Vgl. Anmerkungen zu S. 24.

[83] Vgl. Amtliche Drucksache des deutschen Reichstags No. 3628 v. 9. 9. 27. Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes § 254:
„Jn dem Nachlaß des Verurteilten kann eine Geldstrafe nur dann vollstreckt werden, wenn die Entscheidung zu Lebzeiten rechtskräftig geworden ist."

nichtung oder teilweise Unbrauchbarmachung, soweit diese Gegenstände Schriften, Bildwerke oder Darstellungen strafbaren Inhaltes sind. In § 42 StrfGB. sind bezügliche Sonderbestimmungen getroffen. Diese Vorschriften erscheinen in dem Teile des Strafgesetzbuches, der mit „Strafen" überschrieben ist.

Der Strafcharakter der in Frage kommenden Maßnahmen steht aber durchaus nicht einheitlich fest; auch die Motive zum Strafgesetzbuch reden keine deutliche Sprache. Es erscheint daher gerade wegen der Vollziehbarkeit nach dem Tode des Schuldigen und wegen seines Einflusses auf diese Maßnahmen überhaupt eine kurze Darstellung der auftauchenden Fragen am Platze.

§ 11.

1. Die Einziehung nach § 40 Strf. G.B.

Nach § 40 unterliegen grundsätzlich und zunächst der Möglichkeit einer richterlich zu erkennenden Einziehung solche Gegenstände (nur körperliche Sachen, nicht

---

Im Entwurf I/1927 § 246 war die Vollstreckbarkeit in den Nachlaß nur bei Geldstrafen aus Gefällsdelikten vorgesehen; im übrigen sollten sie mit dem Tode des Schuldigen erlöschen. Dieser Standpunkt wurde in der folgenden Reichstagsvorlage nicht mehr aufrecht erhalten.

Die Begründung hebt hervor, daß bei unbemittelten Erben die Vollstreckungsbehörde nach § 253.II von Vollstreckung absehen kann, daß es aber bei zahlkräftigen Erben nicht angezeigt erscheine, sie im Besitz des vom Erblasser geschuldeten Geldbetrages zu belassen. Dies würde insbesondere Anstoß erregen, wenn die Geldstrafensumme dazu bestimmt war, dem Verurteilten den aus der Straftat gezogenen Gewinn wieder zu entziehen.

Vgl. auch die Verhandlungen des 29. Deutschen Juristentages 1908, Bd. I Ebermeyer. Strafmittelsystem für das künftige deutsche Strafrecht, welche sich u..a. auch mit der Frage der Beibehaltung des § 30 beschäftigten. These 15 verlangt die Beibehaltung des § 30, erweiterte Anwendung der Geldstrafe unter Anpassung an die Wirtschaftsverhältnisse der Betroffenen.

Jedenfalls kann man der amtlichen Begründung zu § 254 St. Vollz. Ges. im vollen Umfange beipflichten. In den Verhandlungen des 29. D. Jur. Tages schlug Mittelstädt für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe vor, sie dann überhaupt fallen zu lassen. Dies bezeichnete Ebermeyer mit Recht geradezu als eine Prämie auf den Versuch, sich mit allen erlaubten und unerlaubten Mitteln der Vollstreckung zu entziehen.

Rechte!), welche der vorsätzlichen Begehung eines Verbrechens oder Vergehens entsprungen sind — producta sceleris —, sodann weiterhin Gegenstände, welche zur Verübung der beiden vorgenannten Deliktsgruppen bestimmt waren oder verwendet wurden — instrumenta sceleris.

In jedem Falle ist Voraussetzung der Einziehung, daß die Einziehungsgegenstände dem Täter oder Teilnehmer gehören[84] und daß die Einziehung erkannt wird in dem wegen der strafbaren Tat des Einziehungsbetroffenen ergehenden Urteile gegen ihn oder gegen den Teilnehmer.

Äußerlich also beschränkt der Wortlaut dieser gesetzlichen Vorschrift die Einziehung auf bestimmte Deliktsfälle, weil er die Fälle der Übertretungen und jeden Fall der Fahrlässigkeit schlechthin ausschließt; weiter aber ist die Erkennung dieser Maßnahme dem richterlichen Ermessen anheimgegeben.

Äußerlich aber schon ergibt sich aus der Fassung des Gesetzes, daß es sich handelt um die Folge einer strafbaren Handlung, die Einziehung der Confiscanda erfolgt wegen ihrer bestimmten Beziehung zu einer Straftat.

Die Vorschrift hat ihrem Grundsatze nach Ausdehnungen sowohl, wie weitere Einschränkung erlitten.

Denn in den Fällen der §§ 152, 284 b, 295, 296 a, 335 StrfGB., sowie in einer Reihe von Nebengesetzen strafrechtlichen Inhalts ist die Einziehung dem richterlichen Ermessen entrückt und zur obligatorischen Maßnahme erhoben.

So ist sie anzuordnen sogar ohne Rücksicht auf das Eigentum des Täters oder Teilnehmers in den §§

[84] Eigentum muß bestehen nach allgemeiner Ansicht zur Zeit der Urteilsfällung. Olshausen § 40 No. 10.

Über die Kontroverse „Fällung — Rechtskraft" vgl. Frank, § 40, Leipziger Kommentar S. 183: es kommt darauf an, ob der Kreis der Gegenstände eingeschränkt werden solle auf die dem Täter zur Zeit des Gebrauches oder zur Zeit der Einziehung gehörigen Gegenstände. Nur die nicht zwingende Wortfassung spreche für die letztere Meinung, die Entstehungsgeschichte nötige zur Annahme der ersteren Ansicht. Daher legt LK dem Urteile auch Wirkung ex tunc und nur deklaratorische Bedeutung bei.

152, 295, 296 a, 360 Z. 2, 367 Z. 2, in welchen Fällen wir von der sogenannten „unterschiedslosen" Einziehung sprechen. Die Erscheinungsformen der Einziehung sind also sehr verschiedene.

Keine Meinungsverschiedenheit besteht darüber, daß es sich nur um körperliche Sachen handeln kann und, bezüglich er scelere prodducta, daß diese unmittelbar durch das Verbrechen hervorgebracht, nicht erlangt sein müssen. Darnach unterliegt nicht der Einziehung das durch die Tat Erlangte, z. B. das Diebsgut; das Erlangte wird vielmehr dem rechtmäßigen Eigentümer zurückgegeben.

Über die rechtliche Natur der Einziehung werden verschiedene Ansichten vertreten.

Nach Grüter[85] ist sie reine „Verwirkungsstrafe", welche sich ipso iure an die Begehung des Deliktes knüpft. Mit Begehung der strafbaren Handlung verwirkt der Täter sein Eigentum an dem Einziehungsgegenstande, welches mit Begehung der Tat auf den Staat übergegangen ist.

Einer solchen Auffassung widerspricht der teilweise fakultative Charakter der Einziehung sowie der völlig unbewiesene Zeitpunkt des Eigentumsübergangs.

Wo soll bei solcher Auffassung Raum sein für ein richterliches Ermessen, wo bereits eine Tatsache, nämlich der Eigentumsübergang, vollzogen ist? Diese Auffassung der Einziehung darf also von vorneherein als eine abwegige bezeichnet werden. Eine zweite[86] Ansicht erkennt in der Einziehung eine reine polizeiliche Sicherungsmaßregel, die nur aus verwaltungsrechtlichen Gesichtspunkten zu beurteilen sei. Aber § 40 häuft strafrechtliche Momente, die man unmöglich übersehen kann.

Eine weitere[87] Gruppe unterstellt in allen Fällen — auch denen der unterschiedslosen Einziehung — reine Strafnatur. Zwischen präventiver Polizeimaßnahme und krimineller Strafe vermittelt endlich eine weitere, als überwiegende und herrschende zu bezeichnende Meinung.[88] Nach dieser richtigen Ansicht stecken in dem In-

---

[85] Grüter, Zur Lehre von der Einziehung usw. 1895.

[86] v. Liszt, Berner, Nissen, v. Beling, Koebner, Friedländer.

[87] Meves, Francke, John, Kohler, Glücksmann.

[88] H. Meyer, Binding, v. Buri, Olshausen, Oppenhoff, Allfeld, Köhler, Frank, Kohlrausch, Leipziger Kommentar.

stitute der Einziehung sowohl polizeiliche wie auch strafrechtliche Elemente und je nach dem überwiegenden Zwecke ist die Einziehung aus den Umständen des Falles Falles entweder als Vorbeugungsmaßregel anzusehen oder als Strafe.

Das Wesen der Einziehung ist ja immer Wegnahme eines vermögenswerten Gegenstandes aus dem Eigentume des Täters oder Teilnehmers und diese Eigentumsminderung wird der Betroffene regelmäßig wohl als ein Übel empfinden, als eine ihm für den Unwert seiner Tat zugefügte Vergeltung. Ist dies bei Anordnung der Einziehung der vorwiegende Zweck, dann ist ihr Charakter als Kriminalstrafe nicht zu verkennen.

Ein Überwiegen dieses Strafzweckes ist nach Olshausen ohne weiteres anzunehmen, wenn die Einziehung erfolgt unter der Voraussetzung des Eigentumes des Täters oder Teilnehmers in dem Urteile, das den Eigentümer wegen der Tat bestraft, die eine Einziehung veranlaßt hat.[89]

Dementsprechend läßt die herrschende Meinung den Strafcharakter fallen für das Anwendungsgebiet gebiet der unterschiedslosen Einziehung. Eine Vermögensstrafe ist die Einziehung, weil sie sich gegen das Vermögen richtet. Nebenstrafe ist sie, weil sie nur in Verbindung mit einer Hauptstrafe erkannt werden kann. Die Motive allerdings haben sie lediglich als Nebenstrafe mit Präventivzweck bezeichnet und ihre Natur als Vermögensstrafe ausdrücklich abgelehnt.[90]

Eine bedenkliche Ansicht vertritt, um durchwegs die Strafeigenschaft zu verteidigen, Weber.[91] Er will sie aufrechterhalten auch für die Fälle der unterschiedslosen Einziehung mit Ausnahme der §§ 295, 296 a, da es sich hier offenbar um lauter gefährliche Gegenstände handle. Er folgert: die unterschiedslose Einziehung erfolgt ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse. Würden aber die

---

[89] Olshausen § 40 No. 1.

[90] Leipziger Kommentar § 40 No. 1 II, Motive S. 59: „Die ziehung ist nicht als Vermögensstrafe aufgefaßt."

[91] Weber a.a.O. § 9 unter Berufung auf Oetker, Kriminelle und civile Haftung Dritter und auf L 1 C de falsa moneta 9, 24, wonach der Eigentümer des Hauses, in welchem Falschmünzerei betrieben wurde, für seine injuria vel negligentia — etsi ignoret — mit Strafe bedroht wurde.

Verfertiger bezw. Eigentümer der vom besitzenden, aber nicht verfügungsberechtigten Verurteilten eingezogenen Gegenstände bekannt, so würde alsbald gegen diese „unschuldigen Dritten" als strafbare Hersteller oder Eigentümer sich ein Strafverfahren richten und die Einziehung angeordnet werden. Der Kürze und Sicherheit halber nimmt man daher die Einziehung beim Erstbesten vor. Also kann keine Rede sein von einer Bestrafung Unschuldiger, es handelt sich vielmehr durchaus nur um ein abgekürztes Verfahren gegen tatsächlich strafbare Personen, die die Wegnahme aus ihrem Vermögen mit Recht als Strafe empfinden. Eine Argumentation, der wohl schwer gefolgt werden kann!

Für die beiden vorher ausgenommenen §§ 295, 296 a will Weber den Strafcharakter aufrechterhalten wissen unter Berufung auf das römische Recht aus dem Gesichtspunkte einer kriminellen Haftung. Die Eigentümer hätten ihr Eigentum besser verwahren sollen, dadurch wäre die Vornahme einer strafbaren Handlung unterbunden worden; weil sie das nicht getan haben, trifft sie die Einziehung beim besitzenden Nichteigentümer mit Recht als Strafe. In beiden Fällen erhalten wir im Ergebnis eine Strafe ohne Urteil und ohne unmittelbares Verfahren gegen die Betroffenen, ein unmögliches Redultat.

Soweit nun für uns der Strafcharakter der Einziehung feststeht, ist die Frage ihrer Zulässigkeit im Falle des vorher erfolgten Todes des Betroffenen zu prüfen. Soweit die Einziehung Strafe ist, setzt deren Verhängung einen lebenden Täter voraus, der dem Strafzwecke zugänglich ist. Das Übel, das strafweise durch die Verhängung der Einziehung dem Täter oder Teilnehmer zugefügt werden soll, besteht im Verluste des Eigentums am Einziehungsgegenstande. Wie steht es nun, wenn zwar die Einziehung rechtskräftig zu Lebzeiten verhängt wurde, der Betroffene aber vor Vollstreckung der Einziehung verstorben ist?

Hier wird die Frage des Zeitpunktes des Eigentumsüberganges von praktischer Bedeutung. Eigentumsübergang[92] ipso facto mit Begehung der Tat vertritt Grüter, ohne einen Nachweis dafür zu erbringen, worin dieser Eigentumsübergang seine rechtliche Grundlage finde. Auch die Frage nach den Eigentumsverhältnissen im Falle der Nichtverhängung der Einziehung bereitet dieser An-

[92] Vgl. Note zu Seite 47.

sicht Schwierigkeiten. Auch mit einer vorher verfügten Beschlagnahme ist noch nicht ein Wechsel im Eigentume eingetreten, da nach positiver Fassung des § 94 StrfPO. Zweck der Beschlagnahme nur Verwahrung oedr Sicherstellung des Beschlagnahmegegenstandes ist, eine reine prozessuale Vorkehrung ohne jeden materiellrechtlichen Hintergrund. Wer hat das Eigentum im Falle einer Freisprechung ?

Nach richtiger Ansicht vollzieht sich der Eigentumsübergang mit Rechtskraft des Urteiles, umstritten aber istd ie Frage, ob dem Urteile rückwirkende Kraft vom Tage der Urteilsfällung an beizulegen ist oder nicht.

Für den Eigentumsübergang ex tunc hat sich, Oetkers konkursrechtlichen Grundbegriffen I S. 162 anschließend, Weber erklärt, der eine Rückbeziehung auf den Verkündungstag für notwendig hält, um verschiedenen Schwierigkeiten bei Eigentumsübergang ex nunc auszuweichen. Die gleiche Ansicht findet sich auch vertreten im Leipziger Kommentar. Die Schwierigkeiten findet Weber in der naheliegenden Gefahr, daß der Betroffene die erkannte Einziehung noch rasch durch eine Veräußerung vereitelt, was den Strafcharakter beeinträchtige. Dafür, daß sich de facto der Eigentumsübergang mit zurückbezogener Wirkung vollzogen habe, führt Weber zum Beweise an, daß das Urteil nicht konstitutive, sondern rein deklaratorische Wirkung äußere. Neben dem aus der Straftat entspingenden Strafanspruch entstehe nicht nur der weitere Strafanspruch hinsichtlich der der Strafe der Einziehung, sondern zungleich auch ein dingliches Forderungsrecht, nämlich der fiskalische Eigentumsanspruch auf den Einziehungsgegenstand; dieses Forderungsrecht sei allerdings durch das ausstehende Urteil suspensiv bedingt; analog der Wirkung der Suspensivbedingung im Zivilrechte trete auch hier die Rückziehung der Bedingung ein, eine Auffassung, welche auch durch § 335 StrfGB. als richtig erwiesen werde.

Zu dieser Auffassung sei vergleichsweise auf die eingehenden Ausführungen bei Schoelensack a.a.O. S. 12 n. 2, ferner ebendort S. 127 verwiesen.

Eine derartige Ausnahme, wie sie ein Urteil mit rückwirkender Kraft darstellt, hätte, wenn in der Absicht des Strafgesetzgebers gelegen, wohl in der Fassung

[93] Vgl. Weber, a.a.O. § 10 c.

zum Ausdrucke gelangen müssen. Dies ist nicht geschehen und daraus ist zu schließen, daß es auch hier bei der Regel verbleiben sollte, daß die verhängte Strafe ihre Wirkung mit der Rechtskraft des Urteiles ex nunc erlange. Für die Beibehaltung der Regel spricht auch die Ordnung des Eigentumsüberganges in der neueren Gesetzgebung; in der Reichsabgabenordnung und in einem gleichlautenden Absatze des § 60 Entw. 1925 ist bestimmt, daß der Eigentumsübergang sich vollzieht mit der Rechtskraft des Urteils. Zum Meinungsstreit hat der Gesetzgeber nicht Stellung genommen und damit ausgesprochen, daß es bei der Regel verbleiben solle.

Nunmehr ergeben sich die Folgerungen für die Zulässigkeit der Vollstreckung der Einziehung nach dem Tode[94] des Schuldigen ohne weiteres: Wurde die Einziehung zu Lebzeiten des Betroffenen rechtskräftig erkannt, so hat er zu Lebzeiten das Eigentum am Einziehungsgegenstande bereits mit dem Urteile verloren, sein Vermögen wurde gemindert, damit der Strafzweck erreicht, die weitere Durchführung der Vollstreckung nach dem Tode in den Nachlaß ist ihres Strafcharakters entkleidet und ist ihrer Natur nach nur mehr Herausnahme eines Gegenstandes aus dem Nachlaß des Schuldigen, der diesem zu Lebzeiten nicht mehr eigentümlich gehörte.

Verstarb[91] dagegen der Betroffene vor Beschreitung der Rechtskraft, dann kann die Strafe der Einziehung gegen ihn überhaupt nicht mehr existent werden, ein Eigentumsübergang hat nicht stattgefunden und ein Forderungsrecht des Staates aus dem Gesichtspunkte staatlichen Eigentumes gegenüber dem Nachlasse des Schuldigen auf Herausgabe des Einziehungsgegenstandes besteht nicht.

Gerade für solche Fälle aber hat das Gesetz in Betonung der dem Institute der Einziehung beiwohnenden präventivpolizeilichen Eigenart die Einziehung im objektiven Verfahren nach §§ 42,, 40 StrfGB. vorgesehen.

---

[94] Arg. e contr. § 455,I StrfPO. stellt Olshausen bei § 40 No. 17,III ausdrücklich fest, daß die Einziehung nach § 40, wie auch im Falle der Geldstrafe, gegen einen nachträglich in Geisteskrankheit Verfallenen zulässig ist und stellt so den geistigen Tod mit dem wirklichen auf eine Stufe.

Die Streitfrage bezüglich der rechtlichen Natur der Einziehung beseitigt der Entwurf 1925, der die Einziehung unter den Maßregeln der Besserung und Sicherung an letzter Stelle eingereiht hat. 7. Abschnitt, § 42.

§ 12.

Unbrauchbarmachung. Vernichtung. [§ 41.]

Die Motive bezeichnen in unklarer Fassung die Maßregel des § 41 als Einziehung. Handelt es sich um eine solche im Sinne des § 40, so steht ihr Strafcharakter unbedenklich fest. Die herrschende[95] Meinung ist jedoch durchaus der Ansicht, daß es sich im § 41 um keine Strafmaßnahme, vielmehr um eine rein polizeiliche Vorkehrung handle. Ältere Reichsgerichtsentscheidungen sprechen von einer Nebenstrafe. Richtig ist, daß auch dem Institute der Unbrauchbarmachung beide Zwecke innewohnen: polizeiliche und strafrechtliche. Diese Doppelnatur ist der Bestimmung des § 41 mit jener des § 40 gemeinsam. Bei Betrachtung des Inhaltes der Vorschrift in § 41 ergibt sich zunächst der ausgedehntere Anwendungskreis in sachlicher wie persönlicher Hinsicht; andererseits fällt eine gewisse Beschränkung gegenüber § 40 auf. Es findet nämlich die Anordnung der Unbrauchbarmachung nicht nur statt, wenn wegen vorsätzlicher Verübung eines Verbrechens oder Vergehens verurteilt und in dem Urteile die Unbrauchbarmachung angeordnet wurde, sondern ihre Anordnung erstreckt sich in gleicher Weise auch auf alle Fälle der Übertretungen. Ferner ist nicht vorsätzliche Begehung erfordert, vielmehr bedarf es hier nicht einmal der Fahrlässigkeit[96] Weiter ist die Anordnung hier im Gegensatze zur Einziehung durchaus obligatorisch. Hinsichtlich ihres Anwendungsgebietes ist jedoch die Unbrauchbarmachung beschränkt auf Schriften, Abbildungen oder Darstellungen strafbaren Inhaltes, andere Gegenstände sind ausdrücklich ausgenommen. Daß die Unbrauchbarmachung nicht identisch ist mit der Maßregel der Einziehung, ergibt sich nicht nicht nur aus den Motiven, welche hervorheben, daß bei strafbaren Erzeugnissen der Tagespresse eine genügende Unbrauchbarmachung bewirkt werde durch Auseinandernehmen des Drucksatzes, sondern auch aus dem Wortlaute des Gesetzes, wenn Abs. III des § 41 ausdrücklich von der Ausscheidung deines Teiles spricht. Wesen der Einzieh-

[95] Olshausen, Leipziger Kommentar; Frank, Kohlrausch, Allfeld, Köhler.

[96] Olshausen § 41 A 5: „gleichgültig, ob eine vorsätzliche oder fahrl. strafbare Handlung in Frage steht.

ung ist Eigentumsübergang am Einziehungsgegenstande. Wesen der Unbrauchbarmachung nicht Einziehung, sondern Wegnahme und Veränderung des seinem Inhalte nach strafbaren Gegenstandes zum Zwecke der Beseitigung dieses strafbaren Inhalts und zwar ohne Veränderung der Eigentumsverhältnisse.

Damit ist aus einer Identität mit der Strafmaßnahme in § 40 die Strafnatur der Unbrauchbarmachung jedenfalls nicht herzuleiten. Ob sie aber überhaupt Strafeigeneigenschaft besitzt, ist nicht nur sehr bestritten, sondern von der herrschenden Meinung überhaupt abgelehnt. Sie erblickt in ihr lediglich eine polizeiliche Vorbeugungsmaßnahme, die aus reinen Zweckmäßigkeitsgründen im Strafgesetzbuche ihre Regelung gefunden habe.

Die Ablehnung des Strafcharakters wird von der herrschenden Meinung damit begründet, daß vor allem am strafbaren Inhalte unbeteiligte Dritte durch die Verhängung betroffen werden, was nach den anerkannten Strafgrundsätzen dem Wesen einer Strafe durchaus widerspricht. Olshausen[97] führt an, daß nur dasjenige Übel sich als Strafe darstelle, das gegen einen an der Tat Beteiligten erkannt werde; die Einziehung werde tatsächlich nur gegen Beteiligte erkannt, die Unbrauchbarmachung dagegen angeordnet auch gegen Personen, die zur Zeit der Fällung des Urteiles zu der verfallenen Schrift in einer strafbaren Beziehung überhaupt nicht stünden.

Das ist richtig. Übersehen aber wird dabei, daß die Unbrauchbarmachung, abgesehen von dem Falle, daß sie im Besitze des Verfassers befindliche Exemplare ergreift, den strafbar Beteiligten in jedem Falle dann schädigt, wenn durch ihre Anordnung der Verfasser am weiteren Absatze und damit in der Gewinnerzielung gehindert wird. Insoweit kann ihr die Eigenschaft einer Vermögensstrafe wohl kaum gänzlich aberkannt werden.[98] Denn der Zweck einer Übelszufügung wird wohl allein durch ihre Anordnung schon erreicht und insoweit diese Anordnung rechtskräftig zu Lebzeiten des Verfassers verfügt worden ist, trifft sie mindestens diesen als Strafe.

Anders, wenn sich die Unbrauchbarmachung richtet gegen die mittelbar Beteiligten, das sind Drucker, Buch-

[97] Olshausen § 41 No. 1,II.

[98] Schoetensack, Der Konfiskationsprozeß S. 25; Weber a.a.O. § 14.

händler, Verleger. Hier tritt der reine Polizeizweck der Maßregel klar und ausschließlich zu Tage, von einer Strafe kann hier keine Rede sein.

Weber a. a. O. nimmt für die Unbrauchbarmachung Strafcharakter auch dann an, wenn sie sich nur gegen die mittelbar Beteiligten richtet und unterscheidet zwei Fälle insofern, als entweder diese Personen Kenntnis vom strafbaren Inhalte gehabt haben — und in diesem Falle erleiden sie seiner Ansicht nach ihre gerechte Strafe wegen doloser Beihilfe — oder aber es unterlassen hatten, sich Kenntnis vom Inhalte zu verschaffen, wofür sie aus dem Gesichtspunkte der Fahrlässigkeit haften. Für Weber ist die Unbrauchbarmachung in jedem Falle eine poena sui generis. Nicht soweit geht Schoetensack a.a.O. S. 24, der den Strafcharakter nur insoweit gewahrt wissen will, als die Unbrauchbarmachung den Täter selbst trifft.

Entsprechend der bei Besprechung der Strafnatur der Einziehung vertretenen Ansicht ist der Unbrauchbarmachung, die sich gegen die mittelbar Beteiligten richtet, die Strafnatur abzusprechen und die Einrichtung dem Gebiete der Sicherheitspolizei zuzuweisen. Olshausen hat in entschiedener Stellungnahme gegen jegliche Strafnatur in Begründung dieses seines Standpunktes insbesondere vorgebracht, daß man ohne einen Anhalt im Gesetzestexte selbst sich nicht dazu verleiten lassen dürfe, in eine einheitliche Gesetzesbestimmung eine Doppelnatur hineinzutragen. Aber auch hier enthält wiederum gerade der Gesetzestext selbst beachtliche strafrechtliche Elemente, die nicht unberücksichtigt bleiben können; abgesehen davon aber wird Olshausen seiner eigenen Warnung im vorangehenden Paragraphen untreu, wenn er der Einziehung zwei in sich verschiedene Wirkungsmöglichkeiten einräumt und verlangt, man solle, je nach Überwiegen der Zweckrichtung bald Strafe, bald Sicherungsvorkehrung unterstellen.

Soweit der Unbrauchbarmachung Strafeigenschaft beizulegen ist, setzt ihre Vollstreckung gegen den Betroffenen voraus, daß ein rechtskräftiges Urteil gegen ihn zu Lebzeiten ergangen ist. Denn damit hat er eine, wenn auch beschränkte Übelszufügung bereits erlitten. Es darf hier auf die bei Besprechung der Geldstrafe und Einziehung gemachten Ausführungen zur Meidung von Wiederholungen hingewiesen werden. Ist der Be-

troffene vor Vollstreckung der Unbrauchbarmachung, jedoch nach ihrer rechtskräftigen Anordnung mit T od abgegangen, so rechtfertigt sich die Vollstreckung der Unbrauchbarmachung in den Nachlaß aus ihrem Polizeizwecke, verliert damit jeden Strafcharakter, abgesehen davon, daß der Strafanspruch bereits durch die zu Lebzeiten erlittenen Übelszufügung konsumiert wurde, die in der rechtskräftigen Verhängung zu erkennen ist.

Kam es zu Lebzeiten nicht zur rechtskräftigen Erkennung der Maßnahme der Unbrauchbarmachung, dann ist, da eine Strafe nach dem Tode nicht mehr gegen den Schuldigen existent werden kann, von einer strafweisen Anordnung keine Rede mehr, sie hat, wenn auch nach dem Tode veranlaßt, im Wege des objektiven Verfahrens zu erfolgen.[99]

§ 13.

Das objektive Verfahren nach § 42 Str.G.B.

Wenn in den Fällen der §§ 40, 41 eine Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht durchführbar ist, können die Maßnahmen der Einziehung und Unbrauchbarmachung selbständig erkannt werden.

Dieses selbständige Strafverfahren — ein Verfahren ohne verfolgtes Subjekt nach Köhler a.a.O. S. 614 — findet also nur statt, wenn einer der „Fälle" der §§ 40, 41 vorliegt; außerdem ist ein solches objektives Verfahren in einer Reihe anderer Gesetze strafrechtlichen Inhaltes[100] vorgesehen . Die Gesetzesfassung nennt die Gründe, aus welchen eine Verfolgung oder Verurteilung undurchführbar ist, nicht. Es sind nach herrschender Meinung tatsächliche, wie rechtliche Gründe, welche hier zu berücksichtigen sind. Zu den tatsächlichen Gründen gehört nach unserer Auffassung der Tod des Schul-

---

[99] Entwurf 1925 ersetzt die Unbrauchbarmachung durch die Einziehung. Vgl. Olshausen § 41 No. 15.

[100] Vgl. § 11 des Sprengstoffgesetzes v. 9. 6. 84. § 15 des des Spionagegesetzes v. 3. 6. 1914; § 365 der Reichsabgabenordnung v. 13. 12. 19; §§ 5, 8 des Rennwett- und Lotteriegesetzes v. 8. 4. 22; § 6,III des Schund- und Schmutzschriftengesetzes v. 8. 12. 26; § 25 des Schußwaffen- und Munitionsgesetzes vom 12. 4. 28; § 14 des Gesetzes über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen v. 5. 7. 27.

Vgl. hiezu Allfeld, Nachtrag 1928 S. 23 n. 3.

digen. Die rechtliche Natur der selbständig zu erkennenden Einziehung und Unbrauchbarmachung ist auch hier wieder bestritten. Insbesondere bereitet im Falle des § 40 Schwierigkeit, daß der einzuziehende Gegenstand Eigentum des Täters oder Teilnehmers sein muß. Tote haben keinen Besitz und kein Eigentum mehr .

Wir haben daher unsere Aufmerksamkeit kurz der Frage zuzuwenden, wann das Eigentum bestanden haben mußte. Nach herrschender Meinung wird Eigentum vorausgesetzt zur Zeit des Urteiles, wobei wir auf die Kontroverse „Fällung oder Rechtskraft" bereits hingewiesen haben.[101]

Aber während die Eigentumsfrage dort von praktischer Bedeutung ist, weil ja das Eigentum der Rechtstitel ist, kraft dessen der Fiskus die Vollstreckung in den Nachlaß des Schuldigen betreibt, gewinnt sie hier Gewicht als die Voraussetzung für das die Einziehung anordnende Urteil. Darnach aber wäre niemals eine selbständige Einziehung nach dem Tode des Täters oder Teilnehmers denkbar, weil das Einziehungsurteil der notwendigen Voraussetzung des Eigentums des Täters oder Teilnehmers stets entbehren würde. Mangels solcher Voraussetzung wäre also immer ein Hindernis für die Durchführung eines an sich entstandenen Strafanspruches gegeben. Gerade für solche Fälle aber wollte der Gesetzgeber vorsorgen und in § 42, wie sich die Motive ausdrücken, der Strafgewalt die nötige Handhabe namentlich zur Verhütung fernerer Verbrechen gewähren und sie in die Lage versetzen, dem Gesetz selbst dann zu genügen, wenn aus zufälligen Umständen die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person sich als undurchführbar erweist. Damit aber geben die Motive den Willen des Gesetzgebers klar wieder: es sollten nämlich die in Frage stehenden Maßnahmen der Einziehung und Unbrauchbarmachung auch nach dem Tode des Täters angeordnet werden können . Nicht umsonst benennen die Motive als einen der Gründe der Undurchführbarkeit den Tod des Täters. Die Richtigkeit dieser Auffassung wird aber auch durch die geschichtliche Entwicklung des Institutes der Einziehung bewiesen; hiewegen darf auf die ausführlichen Darlegungen im Leipziger Kommentar § 40 Note 6, § 42 Note 4 Bezug genommen werden. Dabei erscheint eine Preisgabe der Strafnatur der Ein-

[101] Vgl. Note 1 zu Seite 59.

ziehung auch im Falle des § 42 nicht veranlaßt, wenn der Logik folgend, Eigentum zur Zeit der Begehung der Tat verlangt und dementsprechend der Eigentumsübergang zur Zeit der Verübung des Deliktes unterstellt wird. Die Absicht des Gesetzes, die selbständige Einziehung gerade für den Fall des Todes des Angeklagten zuzulassen, stellt auch eine der neueren Entscheidungen des Reichsgerichts in Band 53, S. 181 erneut fest.

Für die Unbrauchbarmachung haben wir an der Strafeigenschaft nur festgehalten, soweit sie den strafbar Beteiligten selbst trifft. Zweifellos aber ist in dieser Maßnahme das vorwiegend polizeiliche Element nicht zu verkennen. Sie ist daher — wenn überhaupt die Voraussetzungen des § 41 vorliegen — im selbständigen Verfahren nach dem Tode des Betroffenen immer zulässig und hier nicht von weiterem Interesse.

III. Abschnitt:

Die Nebenstrafen an der Ehre.

In Verbindung mit einer Hauptstrafe und in bestimmten vom Gesetze vorgesehenen Fällen kennt unser geltendes Strafrecht eine Minderung der Ehrenrechte und den Verlust gewisser bürgerlichrechtlicher Befähigungen, in anderen Fällen ferner die Veröffentlichung des Urteiles auf Kosten des Schuldigen und die Erteilung einer Urteilsausfertigung an den Verletzten; es faßt diese Maßnahmen zusammen unter dem Oberbegriffe „Nebenstrafen an der Ehre."

Auf die an sich gebene Möglichkeit einer den Tod überdauernden Ehrenstrafe oder eine Verhängung einer solchen nach dem Tode des Täters hat bereits Birkmeyer[102] hingewiesen, wobei er allerdings nur davon ausgegangen ist, daß eine solche Maßregel aus dem Wesen der Ehre heraus verständlich erschiene, dabei aber den von ihm so entschieden vertretenen Standpunkt, daß der Charakter als Strafübel dem Lebenden zu Bewußtsein kommen müsse, verläßt.

Allerdings besteht das Rechtsgut der Ehre als solches auch nach dem Tode weiter und der Hinweis auf das frühere Recht ist begründet. Aber wenn man unter Strafe ein Übel versteht, das dem Täter fühlbar

[102] Birkmeyer a.a.O. S. 38.

werden muß, dann kann von einer strafweisen Verhängung solcher Maßnahmen nach dem Tode des Schuldigen nicht gut die Rede sein, weil ja eine vorherige Übelsempfindung in keiner Weise vorstellbar ist.

§ 14.

1. Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte

Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte ist hinsichtlich ihrer Strafeigenschaft wohl von der überwiegenden Mehrheit anerkannt. Köhler a.a.O. S. 19 führt diese Nebenstrafen und den Ausspruch, daß das Urteil auf Kosten des Verurteilten bekanntzumachen sei, unter denjenigen Maßregeln an, deren Strafcharakter zwar bestritten, von der herrschenden Praxis aber wohl mit Recht bejaht werde. Wie schon aus dem Worte „Ehrenrechte" sich ergibt, handelt es sich bei den hier zur Rede stehenden Einrichtungen durchaus nicht um eine Aberkennung der Ehre als solcher, sondern tatsächlich nur um eine Minderung gewisser Rechte, die auszuüben ein Schuldiger unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin nicht mehr, entweder zeitweise oder lebenslang, würdig erscheint. Mittelbar freilich verbindet sich mit dem Verluste der Ehrenrechte auch eine gewisse Minderung der Ehre, sogar unter Umständen, beispielsweise in den Fällen des § 33 StrfGB., der Eintritt vermögensrechtlicher Nachteile. Im Zusammenhalte aller dieser Folgen darf man wohl davon sprechen, daß den Schuldigen ein wirkliches Strafübel trifft und daher die Strafeigenschaft dieser Maßnahmen als begründet erachten.

Da die Wirkung dieser Nebenstrafe Rechtskraft des Urteiles voraussetzt, § 36 StrfGB., diese wieder den die Rechtskraft erlebenden Schuldigen, ergibt sich die Bedeutung des Todes des Schuldigen für Zuerkennung und Vollstreckung von selbst: die Wirkung der Aberkennung und darin ihre Vollstreckung tritt ein mit der Rechtskraft des Urteiles; ein vor dieser erfolgtes Ableben des Schuldigen verhindert daher die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.

Während ein erwähnenswerter Streit bezüglich der Strafeigenschaft der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nicht besteht, sind bezüglich der weiteren Nebenstrafen an der Ehre, nämlich der öffentlichen Urteilsbekanntmachung auf Anordnung des Gerichts, der

Ermächtigung des Verletzten zu dieser Bekanntmachung, ferner der Erteilung einer Urteilsausfertigung an den Verletzten, die sowohl im Strafgesetzbuche, wie in Nebengesetzen vorgesehen ist, die Meinungen durchaus geteilt; insbesondere wird der Charakter einer Kriminalstrafe in Abrede gestellt, soweit es sich handelt um die Erteilung einer Ausfertigung und um die Ermächtigung des Verletzten, das Urteil auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekanntzumachen.

§ 15.

2. Die Erteilung der Ermächtigung an den Verletzten zur Veröffentlichung des Strafurteils

In den Fällen der falschen Anschuldigung und der öffentlich verübten Beleidigung — §§ 165, 200 StrGB. — muß dem Verletzten im Urteile zugleich die Befugnis zur Veröffentlichung des Erkenntnisses auf Kosten des Verurteilten erteilt werden.

Um die rechtliche Natur dieser Veröffentlichungsbefugnis erkennen zu können, wollen wir uns zunächst einmal den Zweck der Veröffentlichung kurz vergegenwärtigen. Zweck der Veröffentlichung kann in diesem Falle wohl nur sein, in autoritärer Weise vor der Allgemeinheit die Unrichtigkeit, Unbegründetheit oder Unwahrheit behaupteter Tatsachen festzustellen und auf diese Weise den Ruf des Verletzten in dieser Allgemeinheit wiederherzustellen.

Aber gerade in dieser Wiederherstellung des guten Rufes des Verletzten erblicken nun eine Reihe von Autoren den Charakter einer Privatgenugtuung,[103] die das Recht dem Verletzten angedeihen lasse. In ihr erkennen sie den einzigen Zweck der Maßnahme, die nichts anderes sei als ein Residuum aus dem alten Rechte, Überbleibsel von Abbitte und Widerruf.

Diesem rein privaten Charakter entspreche es auch, daß der Verletzte nach seinem Ermessen von der ihm erteilten Befugnis Gebrauch machen könne oder nicht.

---

[103] Ist sie Privatgenugtuung und nicht Strafe, dann erleidet ihre Anwendung nach dem Tode keine Behinderung; sie ist dann gleich der Buße ein bürgerlichrechtlicher Anspruch des Verletzten hier für einen immateriellen Schaden.

Daraus wird weiter gefolgert, daß es sich unmöglich um eine Strafe handeln könne, weil jede Strafe notwendig auch ihren Vollzug nach sich ziehen müsse.[104] Allerdings wird die Eigenschaft eines Übels für den Schuldigen, der in der Oeffentlichkeit eine Demütigung erleide und auch Kosten zu tragen habe, nicht verkannt und sogar eine hierauf gerichtete Absicht zugestanden, aber all dies gegegenüber dem Genugtuungszwecke völlig in den Hintergrund geschoben.

Als Privatgenugtuung wird die Veröffentlichungsbefugnis aufgefaßt von Liszt, Binding, Löning, Mayer, Meyer-Allfeld, Olshausen, Frank.

Vom Zwecke der Genugtuungsverschaffung spricht insbesondere auch der Entwurf 1925.[105]

Daß die dem Verletzten zuerkannte Veröffentlichungsbefugnis Strafe ist, hat das Reichsgericht nicht nur in einer Plenarentscheidung der vereinigten Strafsenate — eben unter Berufung auf die geschichtliche Entwicklung aus den alten Rechtsinstituten, die primär Strafen gewesen seien — in E VI S. 180 ff. hervorgehoben, sondern es hat diese seine Ansicht auch in neueren Entscheidungen wiederholt und zuletzt in E 46 S. 73, 74 ausgesprochen, daß diese Befugnis Strafe sei, noch deutlicher aber in E 53 S. 208 die Strafeigenschaft der Veröffentlichung geradezu entgegengestellt dem Institute der Buße, die nur den Charakter einer Genugtuung habe.

In der Plenarentscheidung wird bezüglich der besprochenen Maßnahme als entscheidend herausgehoben, daß es sich bei Veröffentlichung des Urteiles um ein

---

[104] Vgl. hiezu Birkmeyer a.a.O. S. 42 No. 1. Dann wären auch alle Antragsdelikte keine eigentlichen Delikte, ein unmögliches Ergebnis.

[105] Aber der Entw. 1925 trifft nur allgemeine Bestimmungen in § 59 II–IV, welche an die Stelle der bisherigen Bestimmungen bei § 165 treten.

Das Gericht kann öffentliche Bekanntmachung des Urteils anordnen, um den Verurteilten an weiteren strafbaren Handlungen zu hindern oder andere von gleichen oder ähnlichen abzuhalten. Die Befugnis des Verletzten erlischt 1 Monat nach Zustellung des rechtskräftigen Urteiles. Der Strafcharakter ist fallen gelassen, die Natur den reinen Sicherungs- und Besserungsmaßregel durchgeführt.

Ehrenstrafen kennt der Entwurf überhaupt nicht mehr. Vgl. §§ 29, 30 Einleitung: „Die Strafen sind Todesstrafe, Freiheitsstrafen und Geldstrafe." Olshausen vor § 13 No. 8.

Übel handle, das im öffentlichen Interesse angedroht sei. Übelszufügung und Übelswirkung aber machen das Wesen der Strafe aus. Nun wird allerdings gegen den Strafcharakter eingewendet, daß es sich mit dem Wesen der Strafe nicht vertrage, ihren Vollzug in das Ermessen eines Privaten zu stellen, da eine Kriminalstrafe im formellen Sinne auch ihren Vollzug erfordere. Demgegenüber darf aber bemerkt werden, daß es sich bei der Strafe als einer Übelszufügung doch darum handelt, wann vom Betroffenen das Übel empfunden wird. Dies aber ist bei der dem Verletzten zuerkannten Veröffentlichungsbefugnis sicher der Fall vom Zeitpunkte der Rechtskraft des die Befugnis erteilenden Urteiles an, denn von da ab hat der Schuldige jeden Augenblick seine Demütigung vor aller Welt zu gewärtigen und in diesem Zustande einer Besorgnis liegt allein schon eine wesentliche Übelswirkung, damit aber ist die Strafe ihrem Zweck nach und wenigstens teilweise vollzogen.

Wenn freilich das Reichsgericht in E 16, S. 74 bei Betonung der Strafnatur der Veröffentlichungsbefugnis hervorhebt, einziger Zweck sei die Genugtuung des Verletzten, so schließt man sich dieser Ansicht vielleicht weniger vorbehaltlos an, weil ja der Staat bei Ahndung der Verbrechen nicht so sehr und ausschließlich im Interesse der verletzten Rechtsgenossen Strafe verhängt, als primär eben wegen rechtswidriger und schuldhafter Nichtachtung seiner Rechtsgebote und -Verbote

Nach dem Vorgetragenen erscheint es richtig, die Veröffentlichbefugnis als reine Strafe anzuerkennen.[106]

Diese Auffassung der Maßregel schließt den weiteren Zweck einer dem Verletzten zu gewährenden Genugtuung in keiner Weise aus. So wurde denn auch eine Mittelmeinung vertreten durch Finger und Günther, welche der Veröffentlichung einen gemischten Charakter beilegen und beide Zwecke — Strafe und Genugtuung — nebeneinander bestehen lassen. Finger behauptet, daß die Veröffentlichungsbefugnis nicht in erster Linie Strafe sei, sondern zunächst Genugtuung, aber die Befugnis erhöhe die Intensität der Hauptstrafe; Günther

[106] Gl. M. John, Köhler, Kohler, Leipziger Kommentar, Wachenfeld. — Letzterer erblickt die Übelswirkung vornehmlich darin, daß der Verurteilte die Kosten der Veröffentlichung zu tragen habe. Die Kostenfrage ist aber nur mehr „Folge" der Verurteilung; eine Strafe ist das nicht mehr, wenn auch die Kostenauferlegung naturgemäß als ein Übel empfunden werden wird.

spricht sich ähnlich aus; letzten Endes aber sind diese Ansichten auch nichts anderes als die Anerkennung des Strafcharakters dieses Institutes.[107]

Die Zuerkennung der Veröffentlichungsbefugnis an den Verletzten enthält nun ein Doppeltes: ein den Verurteilten treffendes Strafübel, weil der Verurteilte neben der Hauptstrafe auch mit einer öffentlichen Demütigung zu rechnen hat, was in ihm ein Unlustgefühl hervorzurufen geeignet ist und damit hat er bereits ein Strafübel empfunden.

Dem Verletzten aber bestimmt der Richterspruch einen mit der Begehung des Deliktes entstandenen Anspruch seinem Umfange nach. Dieser Anspruch ist seiner Natur nach ein bürgerlichrechtlicher und geht auf Ausgleichung eines immateriellen Schadens, den er an seiner Ehre erlitten hat. Diesem nunmehr bestimmten Anspruche steht gegenüber die Leistungspflicht des Anspruchsschuldners, wozu der Verurteilte mit der Rechtskraft des Urteiles geworden ist. Allerdings ist dieser Anspruch auf Seiten des Gläubigers ein verzichtbarer insoferne, als er von der ihm erteilten Befugnis Gebrauch machen kann oder nicht. Weshalb aber der Anspruch mit dem Tode des Anspruchsschuldners erlöschen sollte, ist nicht einzusehen.

Mit der Veröffentlichung des verurteilenden Erkenntnisses vollzieht aber der Verletzte am Schuldigen keine Strafe. Das hat bereits der Richter getan, indem er dem Verletzten diese Ermächtigung zuerkannte. Der Verletzte vollzieht auch nicht eine ihm vom Gerichte eingeräumte Privatstrafe. In Rücksicht auf die ihm zugefügte Beleidigung bezw. auf die mit Bezug auf ihn erhobene falsche Anschuldigung erfolgte ja die Bestrafung überhaupt nicht, weil richterliche Bestrafung eines Deliktes lediglich aus dem Gesichtspunkte der Rechtsverletzung erfolgt; der Rechtsschutz, den durch die Bestrafung der Staat den Rechtsgenossen zu Teil werden läßt, geht als Begleiterscheinung nur nebenher. Einen Strafvollzug durch Private kennt unser geltendes Recht überhaupt nicht.

Darnach erscheint, wenn die Veröffentlichungsbefugnis zu Lebzeiten des Schuldigen rechtskräftig erkannt wurde, deren Gebrauch durch den Verletzten auch nach

[107] Vgl. Birkmeyer a.a.O. S. 42 n. 3.

dem Tode des Schuldigen als zulässig, auch wenn man den Strafcharakter der Zuerkennung dieser Befugnis betont.

Dagegen kann es zur Verhängnis dieser Befugnis, da sie Strafe ist, nach dem Tode des Schuldigen nicht mehr kommen.

§ 16.

Urteilsbekanntmachung von amtswegen. Erteilung einer Urteilsausfertigung an den Verletzten.

Die Anordnung der Urteilsbekanntmachung von amtswegen ist außer in den Fällen des § 200,II StrfGB. in einer Anzahl von Reichsstrafnebengesetzen[108] vorgesehen, insbesondere in solchen, die den Schutz des Publikums vor allem bezwecken. Die Anordnung unterliegt dem richterlichen Ermessen in der Weise, daß sie, einmal getroffen, in Vollzug gesetzt werden muß, ohne daß der Verletzte auf diese Maßnahme einen Einfluß zu üben hat. Der Strafcharakter dieser von amtswegen erfolgenden Urteilsveröffentlichung ist unbestritten. Zweck dieser Nebenstrafe ist Anprangerung dessen, der sich kein Gewissen daraus macht, beispielsweise durch Herstellung und Vertrieb gesundheitsschädigender Nahrungsmittel Leben, Gesundheit und Vermögen seiner Mitmenschen zu gefährden und daraus noch eigenen Nutzen zu ziehen. Weiterer Zweck ist, die Allgemeinheit auf solche Erzeuger in amtlicher Weise mit Nachdruck aufmerksam zu machen.

Der Übelszweck ist ohne weiteres ersichtlich: einerseits wird der Betroffene gekennzeichnet als unreeller Geschäftsmann und durch diese Kennzeichnung in seinem Ansehen gemindert, andererseits übt die öffent-

[108] Vgl. Allfeld. Lehrb. § 52 Noten 1 und 2 (zusammen mit Nachtrag 1928 S. 22 f.), welcher der öffentlichen Bekanntmachung des Urteils (allerdings mit Präventivzwecken gemischte Strafnatur zuweist z. B. in den Fällen einer Verurteilung auf Grund der Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes vom 5. 7. 27, Süßstoffgesetzes v. 8 4. 22, Gesetzes zur Regelung des Verkehrs mit Milch v. 22. 12. 26 u. ä. dagegen in den Fällen aus §§ 165, 200 StGB., Patentgesetz § 36, Gebrauchsmustergesetz §10, Warenzeichengesetz § 19, Wettbewerbsgesetz § 23,II reine Privatgenugtuung unterstellt. 2

liche amtliche Bekanntmachung des Urteiles schädigend auf den Geschäftsbetrieb und damit auf das Vermögen des Verurteilten.

In den Fällen des § 200,II richtet sich die Strafwirkung vornehmlich gegen die Ehre des Verurteilten. Weil reine Strafe wird von der herrschenden Meinung eine Vollstreckung dieser Nebenstrafe nicht für zulässig erklärt. Soweit die Veröffentlichung eines Urteiles wegen gemeinschädlichen Geschäftsgebahrens zu verfügen ist, kann dieser Ansicht nicht zugestimmt werden, weil hier vor dem Strafzwecke der sicherheitspolizeiliche überwiegt. Deshalb ist eine Veröffentlichung von amtswegen, soweit das Urteil zu Lebzeiten des Schuldigen rechtskräftig geworden ist, auch nach dem Tode noch, wenn aus sicherheitspolizeilichen Rücksichten geboten, für zulässig zu erachten.

Die rechtliche Natur der Erteilung der Urteilsausfertigung an den Verletzten ist in gleicher Weise bestritten wie die Publikationsbefugnis und wird aus den dort bereits angeführten Gründen als eine Art Privatgenugtuung von einer Anzahl von Autoren angesehen. Bezüglich der für und dawider angeführten Gründe wird auf § 15 der Darstellung verwiesen.

Jedenfalls ist die Erteilung einer Urteilsausfertigung an den Verletzten in keiner Weise identisch mit der ihm zuzuerkennenden Befugnis zur öffentlichen Bekanntmachung des Urteiles. Wenn auch der Verletzte das in seiner Hand befindliche Urteil einem individuell unbegrenzten Personenkreise durch Einsichtnahme zur Kenntnis bringen kann, so ist diese Art der Bekanntmachung von jener im Wege der Veröffentlichung jedenfalls dem Grade nach verschieden. Die Erteilung der Ausfertigung an den Verletzten ist im Gesetze selbst zwingend vorgeschrieben; sie ist unabhängig von einem Antrage des Verletzten und unabhängig davon, ob im Urteile darauf erkannt wurde oder nicht. §§ 165, 200 StrfGB. Es kommt also in der zwingenden Natur dieser Vorschrift schon zum Ausdrucke, daß dem Übeltäter neben der öffentlichen Bekanntmachung noch ein weiteres Strafübel auferlegt werden soll; ihrer Wirkung nach und in der Hand des Verletzten, der sich einen entsprechenden Gebrauch auch nicht entgehen lassen wird, bedeutet sie auch tatsächlich nichts anderes als eine Übelzufügung und ist damit Strafe; allerdings eine mit einer

merkwürdigen Anomalie behaftete Strafe, insoferne, auf sie nicht im Urteile erkannt zu werden braucht.

Nach herrschender Ansicht steht der Tod des Schuldigen der Erteilung der Ausfertigung nicht im Wege.

Aus den in § 15 entwickelten Gründen ist dieser Ansicht beizutreten. Von einer Verhängung der Erteilung kann überhaupt keine Rede sein, denn diese Erteilung schließt sich eng an die Erteilung der Veröffentlichungsbefugnis an, welche im Urteile auszusprechen ist; insoweit ist die Erteilung einer Urteilsausfertigung an den Verletzten nur eine Erweiterung der Strafmaßregel der Veröffentlichungsbefugnis und verliert damit, zum Teil wenigstens ihren anormalen Charakter.

3. Kapitel: Die Bedeutung des Todes des Schuldigen im Strafprozeßrechte.

§ 17.

I. Abschnitt:

Seine Bedeutung im anhängigen Verfahren.

Aus der Tatsache, daß der Tod des Schuldigen die schuldhafte Tat nicht beseitigt, ergibt sich, wie wir bereits festzustellen Gelegenheit hatten, daß auch der aus der Tat unmittelbar entspringende Strafanspruch nicht untergeht.

Dieser Strafanspruch ist nichts anderes als das aus der Notwendigkeit der Bewährung der Rechtsordnung entspringende Bedürfnis, die schuldhafte Tat mit einem angemessenen Strafübel zu vergelten. Ihn hinsichtlich seiner rechtlichen Beständigkeit und in seinem Umfange zu bestimmen, ist Aufgabe des Strafprozesses.

Strafprozeß[109] ist das durch Gesetz geregelte staatliche Verfahren, welches zum Ziele hat, über das Bestehen eines behaupteten Strafanspruches zu entscheiden, den als bestehend anerkannten aber mit einer dem Tatunwerte angemessenen Strafe auszugleichen und demnächst dieses Strafübel am Schuldigen auch zu vollstrecken.

Die Vollstreckung aus dem Urteile setzt voraus, daß dieses Urteil rechtskräftig geworden ist. In Rechtskraft ist es erwachsen, wenn der Verurteilte sich bei dem ergangenen Urteile beruhigt, es mit dem ihm gesetzlich

[109] Löwe-Rosenberg Einl. § 4,I.

zustehenden Rechtsmitteln nicht bekämpft hat oder, wenn die von ihm ergriffenen Rechtsmittel sich als erfolglos erwiesen haben.

Nahm bis zum Eintritte der Rechtskraft der Entscheidung der Beschuldigte am Prozesse teil in der Rolle eines Prozeßsubjektes, welchem eine Reihe beachtlicher prozeßualer Verfügungsrechte zu eigener Entschließung eingeräumt waren,[110] so tritt er mit der Rechtskraft des Urteiles im nun bevorstehenden Vollstreckungsverfahren zurück in die Reihe der Prozeßobjekte; ein Einfluß auf diesen Verfahrenabschnitt aus eigenem Rechte ist ihm nicht mehr gegeben.

Wesen und Grundsätze des heutigen Strafprozesses verlangen für die Durchführung einer Strafverfolgung einen lebenden Angeklagten: ihm muß, da es auf Erforschung der materiellen Wahrheit ankommt, Gelegenheit geboten sein, sich zur Anklage selbst wie zu allem, was für und wider ihn während der Hauptverhandlung vorgebracht wird, zu äußern, er hat das Recht des letzten Wortes und bei ihm steht die Entschließung, ob er es bei dem gefällten Richterspruche belassen oder ihn durch Ergreifung eines Rechtsmittels zu seinem Besseren kehren will.

Darum ist ein Prozeß, eine Strafverfolgung ohne lebendes verfolgtes Subjekt eine Unmöglichkeit,[111] nach eingeleitetem Verfahren aber bereitet der Tod des Schuldigen jeder Weiterentwicklung ein sofortiges Ende aus tatsächlichen wie rechtlichen Gründen, das Recht oder die Pflicht des Staates, zu verfolgen, erlischt mit dem Tode des Schuldigen, die Angelegenheit hat ihr natürliches Ende gefunden.

Es bedarf keiner Ausführungen, daß, wenn der Beschuldigte noch vor Eröffnung des Hauptverfahrens gegen ihn mit Tod abgegangen ist, von der Einleitung einer Strafverfolgung natürlich keine Rede sein kann. Mit seinem Tode ist ja das verfolgte Subjekt selbst weggefallen und die Anklagebehörde verfügt, weil die nunmehr angestellten Erhebungen keinen genügenden Anlaß

---

[110] Köhler, Vorles. über Strafprozeß § 4 Z. 3, § 28.

[111] Die Unmöglichkeit der Strafverfolgung nach dem Tode spricht unser geltendes Strafprozeßrecht nicht aus. Sie ist eine Selbstverständlichkeit. In den Gesetzen anderer Staaten finden sich jedoch positive Bestimmungen. Vgl. III. Teil.

zur Anstellung der öffentlichen Klage ergeben haben, die Einstellung des Verfahrens.

Ist es zur Erhebung der öffentlichen Klage — sei es durch Antrag auf gerichtliche Voruntersuchung, sei es durch Einreichung der Anklageschrift bei Gericht — gekommen und stirbt der Angeschuldigte, bevor das Gericht sich mit dem Antrage befaßt hatte, so nimmt die Anklagebehörde, wozu sie gemäß § 156 StrfPO. [112] berechtigt ist, die Anklage, bezw. ihren Antrag zurück; hatte sich dagegen das Gericht mit der Sache bereits befaßt, so hat es bei Ableben des Angeschuldigten die Nichteröffnung des Hauptverfahrens aus tatsächlichen Gründen nämlich wegen Unmöglichkeit der Verfolgung des toten Angeschuldigten, gemäß § 204 StrfPO. zu beschließen.

Nach Löwe-Rosenberg[113] bedarf es aber eines förmlichen Einstellungsbeschlusses durch das Gericht gar nicht, jedoch ist das Gericht nicht gehindert, im Wege eines Beschlusses zu erklären, daß die anhängige Sache durch den Tod des Angeschuldigten ihre Erledigung gefunden habe. Die Meinungen stimmen in dieser Frage nicht überein. Von Kries verlangt bei Tod des Angeschuldigten nach Eröffnung des Hauptverfahrens Einstellung durch Urteil. Unserem geltenden Strafprozeßrechte ist aber ein Urteil ohne vorgängige Hauptverhandlung deren Schlußstück ja das Urteil bildet, außer im Falle des § 371 unbekannt und ein Urteil, das ja immer eine Entscheidung zur Sache, nicht eine Entscheidung prozessualer Fragen ist, erscheint hier unzulässig.

Tritt der Tod des Verurteilten nach Erlaß, aber vor Rechtskraft des Urteils ein, so hindert er, daß das Urteil in Rechtskraft erwächst. Da diese nicht mehr eintreten kann, eine Vollstreckung aber Rechtskraft voraussetzt, bleibt ein solches Urteil gegenüber dem Verurteilten und — was wegen der Kosten von praktischer Bedeutung ist — seinen Erben ohne Belang.

Regelmäßige Folge jedes verurteilenden Erkenntnisses ist die Auferlegung der Kosten, über welche nach zwingender Vorschrift im Urteile zu erkennen ist. Der Ausspruch im Kostenpunkte ist also Bestandteil des erkenn-

---

[112] Arg. e contr.

[113] Löwe-Rosenberg 2. Bch. I. Abschnitt Note 21.
Gl M.: Gerland, Strafprozeß S. 135, Benn.-Beling S. 116, Rosenfeld § 85,I, Feisenberger, StPO. § 210.
A. M. Graf Dohna, Birkmeyer, Der Tod usw., v. Kries.

enden Teiles und insoweit steht und fällt der Kostenausspruch mit der Rechtskraft des Urteiles; nur ein rechtskräftiges Urteil erleidet auch im Kostenpunkte die Vollstreckung.

Darum haben die Erben, wenn der Verurteilte vor Eintritt der Rechtskraft verstorben ist, für die Kosten des Verfahrens nicht aufzukommen, was das Gesetz in § 465,II StrfPO. positiv ausspricht. Arg. e contr. § 465,II haftet dagegen der Nachlaß des rechtskräftig Verurteilten und zwar nach bürgerlichrechtlichen Grundsätzen, weil ja der Ausspruch im Kostenpunkte nicht Strafe, sondern lediglich die Folge des verlorenen Prozesses ist.[114]

II. Abschnitt:

§ 18.

Das Wiederaufnahmeverfahren zu Gunsten eines Verstorbenen.

Nicht ohne jedes Vorbild[115] im alten deutschen Strafrechte kennt unser Strafprozeßrecht ein außerordentliches Sonderverfahren nach dem Tode des Verurteilten und ein Urteil zu seinen Gunsten in dem Institute des Wiederaufnahmeverfahrens nach dem Tode zu Gunsten eines Verurteilten.

Unter gewissen, in einem Kataloge in § 359 StrfPO. aufgezählten Voraussetzungen findet zu Gunsten eines Verurteilten die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil bereits geschlossenen Verfahrens statt. Die Wiederaufnahme zu Gunsten eines noch lebenden Verurteilten kann auch abzielen auf eine mildere Beurteilung, also auf Herabsenkung des Strafmaßes. Zu Gunsten eines verstorbenen Verurteilten findet ein solches Verfahren nur statt zum Zwecke der völligen Freisprechung eine mildere Beurteilung hätte für ihn auch gar keinen Wert. Das Sonderverfahren findet nach ausdrücklicher Vorschrift des § 361 auch nach dem bereits erfolgten Tode des Angeklagten statt, der einen hierauf gerichteten Antrag nicht mehr stellen kann. Da aber jedes Wiederauf-

---

[114] Die Verbindlichkeit zur Kostentragung ist zivilrechtlicher Natur. Herrschende Ansicht. Vgl. die Ausführungen bei Birkmeyer a.a.O. S. 55.

[115] Birkmeyer a.a.O. S. 9.

nahmeverfahren erst durch einen Antrag in Gang gebracht wird, stattet das Gesetz nach § 361 II StrfPO. den Ehegatten des Schuldigen, seine Verwandten in auf- und absteigender Linie und seine Geschwister mit dem eigentlich dem Toten zustehenden Antragsrechte aus.

Nach dem Tode des Schuldigen hat nach § 371 I StrfPO. das Gericht ohne Erneuerung der Hauptverhandlung entweder auf Freisprechung zu erkennen, oder, wenn eine Freisprechung nicht erfolgen kann, den Antrag abzulehnen.

Der Zweck des Wiederaufnahmeverfahrens liegt klar zu Tage und bedarf keiner Erörterung. Er zielt ab auf Wiederherstellung des guten Rufes eines zu Unrecht Verurteilten. Das Wiederaufnahmeverfahren nach dem Tode rechtfertigt sich ohne weiteres aus der Erkenntnis, daß einerseits das Gut der Ehre, des guten Namens auch mit dem Tode nicht untergehen kann, daß andererseits an diesem Gute nicht nur der verurteilte Namensträger, sondern auch die mit ihm durch Bande des Blutes oder der Familie Verbundenen beteiligt sind und ein Anrecht darauf haben, den guten Ruf eines zu Unrecht verurteilten nahen Angehörigen wiederhergestellt zu sehen.

Aus den hier angeführten gesetzlichen Vorschriften und ihrer textlichen Fassung aber ergibt sich auch die Natur dieses mit großen Eigentümlichkeiten ausgestatteten Verfahrens: es handelt sich durchaus um einen selbständigen Strafprozeß, um ein neues Verfahren zur Berichtigung eines vorausgegangenen, rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens. Es handelt sich aber nicht um ein Sonder-Rechtsmittel[116] gegen ein in einem früheren Verfahren ergangenes Urteil, denn gerade Rechtsmittel setzen voraus, daß dieses vorausgegangene Verfahren eben noch nicht rechtskräftig abgeschlossen worden ist.

An drei Voraussetzungen ist nun die Wiederaufnahme des Verfahrens zu Gunsten eines verstorbenen Verurteilten gebunden: vorhandensein muß ein rechtskräftiges[117] Urteil, durch das der Verurteilte beschwert wurde;

---

[116] Löwe-Rosenberg n. 3 vor § 359.

[117] Auf die Härte, welche die Voraussetzung des Vorliegens eines rechtskräftigen Urteils enthält, hat schon Birkmeyer a.a.O. S. 57 hingewiesen und verlangt de lege ferenda die Rechtswohltat des Wiederaufnahmeverfahrens auch für den Fall, daß der unschuldig Verurteilte noch vor eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses gestorben ist, was der ratio legis wohl entsprechen dürfte.

[118] Nicht Strafbefehle des Amtsrichters, nicht polizeil. Straf-

nachgewiesen müssen sein genügende Anhaltspunkte für die Möglichkeit einer Freisprechung und vorliegen muß ein Antrag auf Einleitung dieses Sonderverfahrens.

Diese Voraussetzungen hat das Gericht zu prüfen und bei ihrem Vorliegen auf Freisprechung zu erkennen, bei Mangel einer der Voraussetzungen aber den Antrag abzulehnen.

Nach der Fassung der Vorschriften des § 371 StrfPO. sollte man einen Meinungsstreit über die Form der Freisprechung für unmöglich halten. Trotzdem stehen sich zwei abweichende Ansichten gegenüber, deren eine die Feststellung der Unschuld des Verurteilten in Form eines Gerichtsbeschlusses verlangt, während die andere im Anschluß an den Gesetzestext und an die richtig erkannte Natur dieses Verfahrens ein förmliches Urteil für notwendig erachtet.

Nun kann es wohl einem Zweifel nicht unterliegen, daß die Feststellung der Unschuld des seinerzeit zu Strafe Verurteilten eine Entscheidung zur Sache, also eine materielle Entscheidung über Schuld und Strafe ist, daß andererseits die Ablehnung eines Wiederaufnahmeantrages aus Mangel einer Verfahrensvoraussetzung die Entscheidung einer prozeßualen Frage ist. Damit aber ergibt sich von selbst die auch vom Gesetze für diese beiden verschiedenen Fälle verschieden vorgeschriebene Form, nämlich: Urteil bei Entscheidung über Schuld oder Unschuld des seinerzeit Verurteilten — Beschluß im Falle der Ablehnung des Antrages aus prozeßualen Mängeln! Die Frage der rechtlichen Form der Entscheidung gewinnt praktische Bedeutung wegen des gegen die gerichtliche Entscheidung zu ergreifenden Rechtsmittels, das einem Urteile gegenüber umfänglicher ist.

Eine im Beschlußwege herbeigeführte Freisprechung mit welcher die Aufhebung des früheren Urteiles kraft zwingender Vorschrift nach § 371 III StrfPO. zu verbinden ist, findet in der ganzen Strafprozeßordnung keinen Vorgang; es gibt keine Aufhebung eines Urteiles durch einen Beschluß, der dem Urteile gegenüber immer ein Minus darstellt!

Aber es wird eingewendet: ein Urteil setze notwendig eine vorangegangene Hauptverhandlung voraus, deren Abschluß das Urteil gerade bildet. Eine solche fehle

---

verfügungen nach herrschender, aber bestrittener Meinung, der sich auch das RG. anschließt. Zum Meinungsstreit vergl. Löwe-Rosenberg Note 2 vor § 359 und die daselbst angeführten Autoren.

nun in diesem Sonderverfahren, „das kein eigentlicher Strafprozeß mehr ist."[119] Die Entscheidung ergehe vielmehr nur in geheimer Beratung bezw. allein durch den Amtsrichter ohne Beziehung von Schöffen und gründe sich lediglich auf eine aktenmäßige Beweiserhebung.

Dieser Einwand ist ein so äußerlicher, einer inneren Begründung entbehrender wie der Hinweis, daß die §§ 366, 370 nur von Beschlüssen sprechen, daß noch § 372 für alle Entscheidungen aus Anlaß eines Antrages auf Wiederaufnahme nur das Rechtsmittel der Beschwerde gebe — welch letzterer Einwand insoferne vorbeigeht, weil § 372 nur von Entscheidungen aus Anlaß des Antrages auf die Einleitung des Wiederaufnahmeverfahrens spricht, nicht aber von der Entscheidung zur Sache selbst! — und schließlich, daß erst § 373 von einem Urteile spreche.

Alle diese Bedenken beseitigen die rechtliche Natur dieses besonderen Verfahrens, das richtiger Strafprozeß ist, nicht; den Abschluß dieses Prozesses aber bildet das Urteil.

Dagegen ist es zweifellos als ein Mangel[120] zu betrachten, daß die Entscheidung ohne Hauptverhandlung unter Ausschluß der Öffentlichkeit ergeht, weil gerechterweise der durch die Freisprechung zu Begünstigende, der zu Lebzeiten in öffentlicher Verhandlung das Unrecht eines Fehlurteiles über sich ergehen lassen mußte, ein gleiches Recht darauf hat, in gleicher Öffentlichkeit seine Ehre — auch wenn er selbst dies nicht mehr erlebt — wiederhergestellt zu sehen. Eine solche Wiederherstellung wird aber nicht in gleichem Maße durch eine öffentliche Bekanntmachung eines Urteiles in der Zeitung erreicht, vielmehr bestünde aller Anlaß, sowohl das Verfahren öffentlich zu gestalten wie auch dazu noch das freisprechende Erkenntnis zu veröffentlichen.

Es ist außerdem nicht verständlich, wenn im Gegensatze zu dem Verfahren, welches zur rechtskräftigen Verurteilung geführt hat, nunmehr die Mitwirkung der Laienrichter ausgeschlossen und die Mitverantwortung für das Urteil im Wiederaufnahmeverfahren damit beseitigt und einseitig die ganze Verantwortung dem Richter bezw. dem Kollegium zugewiesen ist.

---

[119] Birkmeyer a.a.O. S. 47, 56.

[120] Vgl. hiezu Reichsgerichtsrat Dr. Schwarz: Wiederaufnahme und Vertrauenskrise in Deutscher Juristenzeitung 1928 S. 1294 ff.

Es ist noch kurz der Möglichkeit zu gedenken, daß der ein Wiederaufnahmeverfahren Betreibende zwar noch dazu gelangte, den erforderlichen Antrag zu stellen, vor ergangener Entscheidung jedoch verstorben ist.

Gemäß § 370,II verordnet das Gericht, wenn sich der Antrag auf Wiederaufnahme formell und materiell als begründet erweist, die Erneuerung der Hauptverhandlung an. Der Beschluß hat die Wirkung eines Eröffnungsbeschlusses und das Gericht entscheidet nunmehr in einer neuerlichen Hauptverhandlung über die Schuld- und Straffrage auf Grund des Ergebnisses dieser Hauptverhandlung.

Stirbt nun nach Stellung des erforderten Antrages jedoch vor Durchführung der notwendigen Hauptverhandlung der Verurteilte, so ist eine Durchführung der angeordneten Hauptverhandlung nicht mehr möglich.

Über den Einfluß des Todes des die Wiederaufnahme Betreibenden in dem Stadium zwischen Antrag und Verhandlung haben sich nun zwei verschiedene Ansichten[121] gebildet.

Die eine Ansicht geht dahin, daß ipso facto nach Stellung eines Antrages und getroffener Anordnung der Erneuerung der Hauptverhandlung, jedoch nunmehr erfolgtem Tode des Verurteilten eine Überleitung des ordentlichen Verfahrens in das außerordentliche stattfindet.

Die andere Meinung betrachtet mit dem nunmehr erfolgten Tode des Verurteilten auch seinen Antrag als erloschen und in seiner Wirkung nicht mehr als fortbestehend und hält für die nunmehrige Durchführung des Wiederaufnahmeverfahrens eine Wiederholung des hierauf gerichteten Antrages für notwendig.

Zur Stellung dieses Antrages sind die nach § 361,II StrfPO. berufenen Personen berechtigt.

Wenn man den Zweck des Wiederaufnahmeverfahrens als einer Maßnahme der Rufwiederherstellung berücksichtigt und weiterhin die Tatsache erwägt, daß das ordentliche Verfahren in diesem Falle bereits in Gang gebracht war, weil die notwendigen Anhaltspunkte für eine Freisprechung dem Gerichte als nachgewiesen erschienen, demnach also alle Voraussetzungen gegeben waren, dann wird man de lege ferenda als Willen des setzgebers unterstellen dürfen, daß er das Erfordernis eines weiteren Antrages nicht aufstellen, vielmehr die

---

[121] Vgl. hiezu Birkmeyer a.a.O. S. 58.

Durchführung nunmehr im außerordentlichen Verfahren und ohne eine Wiederholung des Antrages als das Natürliche wollte, wenn er dies auch als etwas Selbstverständliches im Gesetze nicht ausgesprochen hat.

Trotz der verhältnismäßig geringen Zahl der Wiederaufnahmeverfahren nach dem Tode des Schuldigen ist es nicht nur in Rücksicht auf das Andenken an diesen, sondern auch im Interesse des Ansehens unserer Rechtspflege von grundsätzlicher Bedeutung, hier in der Auslegung des Gesetzes nicht engherzig zu verfahren, sondern von kleinlichen Bedenken abzusehen. Ist es wirklich einmal durch eine widrige Verkettung unglücklicher Umstände zu einem bedauerlichen Irrtume gekommen, dann besteht nicht der geringste Anlaß, in zu enger Auffassung der Vorschriften eine Wiedergutmachung zu umgehen, zum wenigsten aber darf man die Rechtfertigung eines durch Fehlurteil Geschädigten von dem Zufalle der Antragswiederholung durch seine Angehörigen abhängig machen; mit zweierlei Maßen hieße es messen, wollte man, wenn Antragsberechtigte überhaupt nicht vorhanden sein sollten, aus formellen Rücksichten ein zu Unrecht gefälltes Urteil bestehen lassen, dessen Unhaltbarkeit sich durch das Vorliegen der sachlichen Voraussetzungen für die Durchführung des Wiederaufnahmeverfahrens bereits ergeben hatte.

III. Teil:

Vergleich mit Rechtsbestimmungen des Auslandes.

§ 19.

Die Fragen der Strafbarkeit nach dem Tode, der Strafverfolgung, insbesondere aber der Strafvollstreckung solcher Strafen, die aus praktischen Gründen auch am Erben möglich erscheinen, haben in den bezüglichen Rechtsbestimmungen des Auslandes eine verschiedenartige Regelung erfahren.

In welcher Weise der Entwurf unseres künftigen Strafgesetzbuches und eines Strafvollzugsgesetzes sich ausspricht, wurde bei Besprechung der einzelnen Probleme bereits in den Anmerkungen gedacht. Bei allem Streben nach Gerechtigkeit und moderner Ausgestaltung des Strafensystems ist die Bedeutung der Autorität des Staates nicht zu unterschätzen. Eine übereinpfindsame Rücksichtnahme auf alle möglichen Bedenken schadet mehr als eine ausnahmsweise Platz greifende Härte des Gesetzes, schweren Schaden aber erleidet der Staat, der aus Unentschlossenheit sich durchzugreifen scheut und sich in zahlreichen Fällen vor vereitelte Strafansprüche gestellt sieht.

Daß es möglich ist, die Frage der Geldstrafe im moderen Sinne zu lösen, beweist die Denkschrift[122] zum

---

[122] Relazione sul Progretto Preliminare di Codice Penale Italiano, Roma, „L'Universelle" Villa Umberto 1921. Deutsche Übersetzung von H. Kahn.

Das StGB. v. 1889 bestimmt in art. 85 die Aufhebung der Strafverfolgung und Strafvollstreckung mit dem Tode des Schuldigen und stellt, im Gegensatz zum Entwurf, ausdrücklich fest, daß die Behandlung der Geldstrafe keine Ausnahme erleide.

Diese Bestimmung wie sämtliche folgender Länder finden sich, teilweise wörtlich übersetzt, bei Prenner a.a.O. S. 26 f.

Entwurfe eines italienischen Strafgesetzbuches. In art. 46 ist die Buße als künftige Hauptsanktion vorgesehen; sie ist aber den wirtschaftlichen Verhältnissen nicht nur des Verurteilten, sondern auch seiner Familie anzupassen und weiter nach der Schwere des Verbrechens zu bemessen. Damit ist der Haupteinwand gegen die Geldstrafe, ihr Mißverhältnis zwischen Arm und Reich, beseitigt.

Noch Mittelstädt[123] wandte gegen die Geldstrafe ein, daß sie ganz und gar bedingt sei durch Zahl und Vermögen der Betroffenen und gab zu erwägen, daß eine übermäßige Ausdehnung der Geldstrafe eine Bevorzugung der Bemittelten sei, da erfahrungsgemäß nicht die oberen Zehntausend die Anklagebank bevölkern. (Gutachten für den 21. Deutschen Juristentag. I. S. 50). Und Bovensiepen[123] nannte (in Reform des deutschen Strafrechts) die Geldstrafe eine schreiende Ungerechtigkeit, eine die arbeitenden Schichten erbitternde Rechtsungleichheit zwischen Arm und Reich.

Warum eine Anpassung an die wirtschaftlichen Verhältnisse nicht möglich sein sollte, ist gar nicht einzusehen; ihnen trägt auch der deutsche Entwurf Rechnung.

Darum ist auch nicht zu verstehen, weshalb man auf die Durchführung der Geldstrafe nach dem Tode des Schuldigen verzichten sollte und der italienische Entwurf bestimmt auch ausdrücklich in art. 47, daß die Buße, wenn der Verurteilte nach Rechtskraft, aber vor der Vollstreckung mit Tod abgeht, auf der Erbmasse lastet, eine Bestimmung, die schon im Toskanischen und Sardinisch-Italienischen Gesetzbuche getroffen war.

Die Begründung besagt hiezu, daß nach Eintritt der Rechtskraft der der Geldstrafe entsprechende Vermögensteil juristisch ohne Zweifel nicht mehr zum Nachlasse bezw. zum Vermögen des Verurteilten gehört und daher die Erben aus reinen Zufallsgründen im Genusse dieses Vermögensteiles belassen werden können nur deshalb, weil es dem Verurteilten nicht eingefallen ist, zu zahlen, während die Strafkasse, welche alle derartigen Gelder vereinnahmt, mit der Rechtskraft des Urteiles einen Anspruch hierauf hätte.

Zum Vorentwurfe eines Strafgesetzbuches für die

---

[123] Vgl. Verhandlungen des 29. deutschen Juristentages 1908 Bd. I, Ebermeyer. Strafmittelsystem des künft. Strafgesetzbuches.

Tschechoslowakei[124] hat Köhler in einem umfänglichen Gutachten zum 1. Deutschen Juristentag in der Tschechoslowakei 1923 Stellung genommen.

§ 29 bestimmt: „Der Tod des Schuldigen hebt die Strafbarkeit auf." Der Grundsatz ist, insbesondere bezüglich der Vollstreckbarkeit der Geldstrafe, streng durchgeführt. Hinsichtlich der Verfallerklärung von Verbrechenswerkzeugen und der Einziehung von Gegenständen oder ihrem Werte auch nach dem Tode spricht sich dagegen der Entwurf für die Zulässigkeit aus.

Auf die eingehenden Widerlegungen der Begründung durch Köhler sei besonders hingewiesen, aus ihnen ergibt sich wie unstichhaltig und konstruiert die Einwände gegen die angebliche „Vererblichkeit der Strafe" sind. In diesem Gutachten weist Köhler auch auf den dänischen Entwurf hin, der in § 49,II die Bezahlung einer Geldstrafe aus dem Nachlaß davon abhängig macht, daß sie jeweils ausdrücklich bestimmt sein müsse.

Nach österreichischem Rechte[125] ist der Tod des Schuldigen ausdrücklich als Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungaufhebungsgrund normiert. Jedoch bestimmte eine JMVerordnung v. 3. 4. 1859 Nr. 52, daß dies nicht der Fall sei bei der Geldstrafe. Nach dieser Verordnung in Verbindung mit § 548 des Bürgerl. Gesetzbuches gehen Geldstrafen auf die Erben über, wenn der Tod des Erblassers nach der Rechtskraft des Erkenntnisses erfolgt ist. Das Vermögen des Verurteilten gilt im Zeitpunkte der Rechtskraft als um den Betrag der Geldstrafe gemindert. Auf dem Standpunkte der Vererblichkeit steht auch der Vorentwurf § 28,II. Das ungarische[126] Gesetzbuch über Verbrechen und Vergehen von 1878 bestimmt zwar ebenfalls ausdrücklich die Aufhebung der Strafverfolgung und Strafvollstreckung bei Tod des Schuldigen, deckt sich aber bezüglich Geldstrafe und Einziehung mit den deutschen Bestimmungen.

Das niederländische[127] Strafgesetzbuch von 1881 läßt das Recht auf Strafverfolgung und Strafvollstreckung durch den Tod des Schuldigen erlöschen; über die

---

[124] Köhler, Dr. A. „Der Vorentwurf des Strafgesetzbuches der Tschechoslowakei" in Gutachten des 1. deutschen Juristentages in der Tschechoslowakei 1923 S. 105 f.

[125] Finger, Strafrecht I S. 732. — Prenner a.a.O. S. 26 f.

[126] Prenner a.a.O. S. 26.

[127] ebenda S. 28.

Geldstrafe ist eine besondere Bestimmung nicht getroffen, sodaß es bei ihrer Unvollstreckbarkeit aus dem lasse bewendet. Nach französischem[128] Strafrechte erlischt die Strafvollstreckung mit dem Tode des Beklagten. Die Geldstrafe ist ohne nährere Bestimmungen belassen. Birkmeyer weist a.a.O. S. 65 auf den Streit über die Frage der Vererblichkeit unter Anführung einschlägiger Literatur hin; darnach scheint sich die Ansicht, welche für die Vererblichkeit der Geldstrafe ist, durchzusetzen.

Strafverfolgung und Strafvollstreckung erlöschen nach positiven Bestimmungen auch im belgischen[129] Strafrechte. Die Geldstrafe ist unvererblich; vererblich ist sie, wenn sie wegen Steuerhinterziehung erkannt wurde.

Art. 9 der Japanischen[130] StrfPO. stellt fest, daß mit dem Tode des Schuldigen die öffentliche Klage erlischt, also das Recht auf Strafverfolgung ;da das Japanische Strafrecht auf dem deutschen aufbaut, ist anzunehmen, daß wohl auch das Strafvollstreckungsrecht mit dem Tode des Schuldigen erlischt.

Für Griechenland[131] stellt art 138 des Strafgesetzbuches von 1834 fest, daß der Tod des Schuldigen dessen Strafe aufhebt mit Ausnahme einer rechtskräftig erkannGeldstrafe oder Geldbuße.

Das schweizerische[132] Strafrecht ist nicht einheitlich geregelt. In den Kantonen Thurgau, Wallis, Schaffhausen, Glarus, Zürich, Basel, Tessin und Solothurn ist die rechtskräftig erkannte Geldstrafe in den Nachlaß vollstreckbar, nicht einmal Rechtskraft zu Lebzeiten verlangen die Kantone Waadt, Luzern, Obwalden, Bern, Appenzell, St. Gallen, unvererblich ist die Geldstrafe in Graubünden, Aargau, Freiburg, Genf und Zug. Eine authentische deutsche Übersetzung des in Sowjetrußland derzeit geltenden Strafrechtes ist mir leider nicht zugänglich gewesen.

Das spanische[133] Strafgesetzbuch von 1876 läßt die strafrechtliche Verantwortlichkeit erlöschen mit dem Tode des Schuldigen in Ansehung der diesen an Leben und Freiheit treffenden Strafen ausnahmslos, im Falle der Geldstrafen nur dann, wenn sie vor Eintritt des Todes noch nicht in Rechtskraft erwachsen waren.

[128] Prenner S. 29. Birkmeyer a.a.O. S. 64 f.
[129] Birkmeyer a.a.O. S. 65.
[130] Prenner a.a.O. S. 30.
[131] Derselbe, S. 28.
[132] Derselbe, S. 30, 31.
[133] Prenner a.a.O. S. 28.

Verzeichnis der benützten Literatur.

Allfeld, *Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 8. Auflage, nebst Nachtrag 1928.*

von Bar, *Gesetz und Schuld im Strafrecht, III. Bd.*

von Bar, *Handbuch des deutschen Strafrechts, 1882 I. Bd.*

Birkmeyer Karl, der Tod des Verbrechers in seiner Bedeutung für Strafrecht und Strafprozess, Erlanger Dissertation 1908.

Brunner-Heymann, *Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte 1925.*

Ebermayer-Rosenberg, *Reichsstrafgesetzbuch unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts, 3. Auflage 1925.*

Ebermayer in: Verhandlungen des 29. deutschen Juristentags 1908, Bd. I.

Strafmittelsystem für das künftige Strafgesetzbuch.

Finger, *Strafrecht Bd. I.*

Grüter, *Zur Lehre von der Einziehung, Göttinger Dissertation 1895.*

Helmolt, *Weltgeschichte, Bd. III, VI, VII, VIII, IX.*

Kohlrausch, *Strafgesetzbuch 1930.*

Köhler, *Strafrecht, Allgemeiner Teil 1917.*

Köhler, *Vorlesung über deutsches Strafrecht.*

Köhler, *Vorlesung über Strafprozessrecht.*

Köhler in: Annalen des deutschen Reiches für Gesetzgebung, Verwaltung usw. 1910 Nr. 3. Der Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch.

Köhler in: Gutachten zum 1. Deutschen Juristentag in der Tschechoslowakai 1923: Der Vorentwurf des Strafgesetzbuches der Tschechoslowakei.

Kübler, *Geschichte des römischen Rechtes 1925.*

Löwe-Rosenberg, *Strafprozessordnung, 18. Auflage 1929.*

Olshausen, *Kommentar zum Strafgesetzbuch für das deutsche Reich, 11. Auflage 1927.*

Prenner, *Die Vollstreckung der Geldstrafen in den Nachlass, Münchener Dissertation 1897.*

Relazione sul Progretto Preliminare di Codice Penale Italiano, Roma, „L'Universelle" Villa Umberto 1921. II. Teil in deutscher Uebersetzung von Harry Kahn.

Rohrbach, *Geschichte der Menschheit (in der Reihe der Blauen Bücher, Langewiesche).*

Scherer. *Ueber die Vollstreckung rechtskräftig erkannter Geldstrafen in den Nachlass, Erlanger Dissertation 1893.*

Schoetensack, *Der Konfiskationsprozess, Leipzig 1905.*

Schwarz in: Deutsche Juristenzeitung 1928: Wiederaufnahme und Vertrauenskrise."

Wachenfeld, *Lehrbuch des deutschen Strafrechts 1914.*

Weber, *Die Vollstreckung von Vermögensstrafen in den Nachlass, Marburger Dissertation, abgedruckt in Bennecke-Beling, Strafrechtliche Abhandlungen, 1900, Heft 28.*

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, herausgegeben vom Deutschen Richterbund, Bd. 47 mit 62.